

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bringt eine Sicherung und Anpassung der Arbeitsförderung an die aktuellen politischen Erfordernisse. Die Instrumente der Arbeitsförderung werden auf die besonderen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse ausgerichtet; bei ihrem Einsatz ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders Rechnung zu tragen.

B. Lösung

1. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollen effektiver ausgestaltet werden durch
 - eine Konzentration der Maßnahmen auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,
 - das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Bildung und Rehabilitation,
 - die Senkung der Höhe der Unterhaltsleistungen bei beruflicher Bildung und Rehabilitation,
 - die Verbesserung der Möglichkeiten zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung mit dem Verbot der Leiharbeit in der Bauwirtschaft.
2. Leistungsmißbrauch soll verstärkt bekämpft werden durch eine Änderung der Bestimmungen über Nebenverdienst, Sperrzeiten, Zumutbarkeit und die Folgen von Meldeversäumnissen sowie durch eine Erweiterung des Ermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit.

3. Die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld wird auf zwölf Monate verlängert, für Saisonarbeitnehmer bleibt es bei einer Anwartschaftszeit von sechs Monaten.
4. Bestimmte Leistungen werden an die aktuelle Finanzsituation angepaßt. So werden
 - bei Feststellung der Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld Überstunden gegengerechnet,
 - für Arbeitgeber die Verpflichtung eingeführt, unter bestimmten Voraussetzungen der Bundesanstalt für Arbeit das für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld für längstens ein Jahr zu erstatten,
 - die öffentliche Hand grundsätzlich als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von der Förderung ausgeschlossen.
5. Die Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit werden durch eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um je 0,25 v. H. verbessert.
6. Eine Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken wird vorgenommen, indem Leistungen zugunsten von Nicht-Beitragzahlern eingeschränkt werden.
7. Die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen soll entfallen, um die soziale Sicherung der betroffenen Arbeitnehmer (überwiegend Frauen) zu verbessern und Umgehungen der Sozialversicherungspflicht zu vermeiden. Ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen in privaten Haushalten. Studenten und Schüler bleiben versicherungsfrei.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat im wesentlichen folgende finanzielle Auswirkungen:

	1982	1983	1984	1985
	in Millionen DM			
— Arbeitsförderung	+ 6 698	+ 7 473	+ 4 243	+ 4 193
— Rentenversicherung	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) - 804 02 - Ar 96/81

Bonn, den 28. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFGK) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend.“

- b) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) In Satz 4 werden die Worte „Art und Umfang der Statistik“ durch die Worte „Art, Inhalt und Umfang der Statistik“ ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe der Bauwirtschaft ist unzulässig.“

3. In § 22 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung auf „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.“

- b) In Absatz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.“

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,

2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,

3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

6. § 39 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden“ und nach dem Wort „ihnen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfsiebenzig vom Hundert der tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, der ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei ei-

- ner Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) Folgende Absätze 1a und 1b werden eingefügt:
- „(1a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 1b festgelegt ist, von der Bundesanstalt bestimmt.
- (1b) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Ausbildenden, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des Betrages zu den Kosten der Unterkunft aufgrund von § 14a Satz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten und die Kosten für Lernmittel hinzuzurechnen, die Bundesanstalt kann hierfür Pauschbeträge bestimmen. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.
8. § 40a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 107 gilt entsprechend.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend, im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß anstelle des Betrages von fünfzehn Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe des in § 23 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Betrages tritt.“
9. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
- bb) Der mit den Worten „wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist“ beginnende Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2. Die Worte „wenn die Teilnahme“ werden durch die Worte „Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet ist.“
- b) Absatz 2a erhält folgende Fassung:
„(2a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird das Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 117 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 117 Abs. 1a bis 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezieher von Unterhaltsgeld“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.
10. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „notwendig ist, die“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde.“

11. § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

12. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zu- schüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und die vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind, § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

13. In § 53 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Arbeitsuchende“ die Worte „Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte“,
- b) in Absatz 2 vor dem Wort „Berufsanwärtern“ die Worte „nicht in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befindlichen“ und
- c) in Absatz 3 Satz 2 nach der Zahl „38“ ein Komma und die Worte „44 Abs. 2 Satz 3“ und nach dem Wort „und“ ein „§“ eingefügt.

14. In § 54 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 vor dem Wort „Arbeitsuchenden“ die Worte „arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten“ eingefügt;
- b) in Satz 2 der Vomhundertsatz von „sechzig“ durch „fünfzig“ ersetzt und hinter dem Wort „Hundert“ die Worte „und dürfen siebzig vom Hundert“ eingefügt;
- c) in Satz 3 die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt;
- d) nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgeltes vermindert werden.“;

- e) die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5;
- f) Satz 5 wie folgt gefaßt:
„§ 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.“

15. § 56 Abs. 3 Nr. 3a erhält folgende Fassung:

„3a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die

Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§§ 49, 53 und 54 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach diesen Vorschriften auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht, sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 40 Abs. 1 b ist nicht anzuwenden.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderten“ die Worte „sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ eingefügt.

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „als Erwachsener“ gestrichen.

- bb) Es werden folgende Sätze 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich,

1. um die Zeiten, in denen wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch höchstens um drei Jahre für jedes Kind,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend. Der Anspruch besteht nicht, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn), höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 59 a maßgebenden Betrags.“

18. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder

2. kein Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 erzielt worden ist oder

3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

19. § 59 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 oder § 59 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 59 b sind zu berücksichtigen.“

20. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 52 und 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend.“

21. § 64 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen

- a) für mindestens ein Drittel, danach in weiteren zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 ausfällt und

- b) die gesamte Arbeitszeit der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei vom Hundert niedriger ist als die Arbeitszeit nach § 69;

dabei sind die in § 65 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen; für Buchstabe b gilt § 63 Abs. 3 nicht und § 69 mit der Maßgabe, daß von einer um zwei vom Hundert erhöhten Arbeitszeit auszugehen ist, wenn in dem Betrieb aus

- anderen als wirtschaftlichen Gründen regelmäßig Überstunden geleistet werden müssen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt.“.
22. In § 65 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten.“
23. In § 81 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
24. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.“
25. § 91 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden“ gestrichen.
 - Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
26. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die
- für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten und
 - innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.
- Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.“
27. § 97 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die
 - mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind,
 - innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und
 - zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,
 - Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „achtzig“ durch das Wort „siebzig“ ersetzt.
 - Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - § 98 wird wie folgt geändert:
 - Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„§ 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bereit ist,
 a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
 b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie“.
- b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Wird die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 nicht bis zum 31. März 1982 an die ab 1. Januar 1982 geltende Fassung der Absätze 1 und 2 angepaßt oder ist die in der neuen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung nach Absatz 2 Satz 1 nicht angemessen, bestimmt die Bundesregierung das Nähere durch Rechtsverordnung.“
- 29 a) In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „hundertachtzig“ durch das Wort „drei hundert sechzig“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Für Saisonarbeitnehmer beträgt die Anwartschaftszeit hundert achtzig Kalendertage.“
30. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
 „3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen.“
 bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 Die Worte „a) nach § 120 dieses Gesetzes oder b)“ werden gestrichen.
 cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4“ durch die Worte „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
31. In § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind“ durch die Worte „Lohnsteuerklasse I unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltssreibetrages nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
32. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die letzten, am Tage des Ausscheidens“ durch die Worte „die letzten vor dem Ausscheiden“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ist das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist, in einem Bemessungszeitraum erzielt, dessen letzter Tag bei Entstehung des Anspruchs länger als zwei Jahre zurückliegt, so tritt an die Stelle dieses Arbeitsentgelts das höchste Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in einem Bemessungszeitraum erzielt hat, dessen letzter Tag innerhalb der zwei Jahre liegt; § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
 „3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie das Arbeitsentgelt nach Absatz 7, höchstens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung.“
- cc) Die Nummern 2 a, 3, 4, 4 a, 4 b, 5 und 6 werden Nummern 4 bis 10; in der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b“ durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 und 8“ ersetzt.
33. § 112 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes“ der Klammerzusatz „(Anpassungstag)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist.“
34. In § 115 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Das um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderte Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld voll angerechnet, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für den Leistungssatz nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt.“
35. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
 „(1 a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ru-

- henszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „eine Kündigungsfrist von einem Jahr“ durch die Worte „eine Kündigungsfrist von 18 Monaten“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „längstens sechs Monate“ durch die Worte „längstens ein Jahr“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.
36. In § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Krankengeld,“ die Worte „Versorgungs-krankengeld, Verletztengeld,“ eingefügt.
37. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen.“
 - bb) Die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ werden durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ und die Worte „so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen“ durch die Worte „so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.
38. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer

Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1 einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.“

39. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

40. Folgender § 128 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für dreihundertzwölf Tage. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hat,
2. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
3. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder
4. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(4) Die Erstattungsforderung nach Absatz 1 wird auf Antrag erlassen, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltssordnung bedeuten würde.“

41. Folgender § 128 a wird eingefügt:

„§ 128 a

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. § 128 Abs. 2 gilt entsprechend.“

42. Folgender § 128 b wird eingefügt:

„§ 128 b

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs. 2 gilt entsprechend.“

43. § 132 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „kann auch anordnen“ werden durch die Worte „soll anordnen“ ersetzt.
- In Nummer 2 werden die Worte „seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie“ durch die Worte „einem Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

44. Folgender § 132 a wird eingefügt:

„§ 132 a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, die

- Arbeitnehmer für die Dauer einer Saison oder Kampagne oder auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigen,
- Arbeitnehmer beschäftigen, die ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorgelegt haben, oder
- Angehörige des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, innerhalb des dem Antrag auf Arbeitslosengeld vorausgehenden Jahres beschäftigt haben.

Die Außenprüfung beschränkt sich

- in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben,
- in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Ermittlungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob in dem Betrieb die dort genannten Angehörigen tätig sind oder tätig waren.

Insoweit ist die Bundesanstalt berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in dem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftsverpflichteten selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

45. In § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 1 a und 2)“ ersetzt.

46. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist; ist nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

- das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist,

2. die Arbeitslosenhilfe längstens für dreihundertzwölf Tage zu erstatten ist; dabei sind solche Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
47. § 135 Abs. 2 wird aufgehoben.
48. § 136 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zugrunde zu legen ist das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte. Kann der Arbeitslose dieses Arbeitsentgelt nicht mehr erzielen, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Wird die Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105 a gewährt, so gilt § 112 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt.“
49. § 139 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.“
50. In § 151 werden folgende Absätze 1 und 1 a eingefügt:
- „(1) Außer in den in §§ 47, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit die auf Grund dieses Verwaltungsaktes gewährte Leistung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet oder eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger gesetzten Frist erfüllt wird, die Bundesanstalt kann das Nähere durch Anordnung bestimmen.
- (1 a) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 50, 55, 58 in Verbindung mit § 50 und nach § 61, sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsoordnung entsprechend.“
51. In § 154 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Eintritts einer Sperrzeit“ durch die Worte „wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit“ ersetzt.
52. In § 155 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen.“
53. § 157 Abs. 5 wird aufgehoben.
54. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsaugeltung erhalten oder zu beanspruchen haben, insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“
- 54a. § 169 Nr. 5 wird aufgehoben.
- 54b. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Arbeitnehmer zu seiner Berufsausbildung oder als Behindter in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte beschäftigt oder anerkannter Schwerbehindeter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- 54c. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.
55. § 174 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie kann durch Rechtsverordnung ferner für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beschäftigt sind, einen Beitragssatz bestimmen, der die Besonderheiten dieses Personenkreises berücksichtigt.“
56. § 186 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 78 und 80“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

57. In § 191 Abs. 5 werden die Worte „§§ 39 und 95 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 und § 95 Abs. 3“ ersetzt.
58. § 228 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. entgegen § 12 a als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz einen Leiharbeitnehmer in Betriebe der Bauwirtschaft verleiht, oder als Entleiher einen Leiharbeitnehmer in Betrieben der Bauwirtschaft tätig werden läßt, oder.“
 - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 1 bis Nr. 3“ und die Nummer „3.“ durch die Nummer „4.“ ersetzt.
59. § 230 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. sich entgegen § 132 a Abs. 2 als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“
 - Nach Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:
„7 b. als Betriebsinhaber entgegen § 132 a Abs. 2 eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a bis 9“ durch die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a, Nr. 8 und 9“ ersetzt und nach den Worten „fünftausend Deutsche Mark“ die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark“ eingefügt.
60. In § 231 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hat ein Arbeitnehmer die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1
- Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“
61. In § 237 werden die Worte „§ 134 Abs. 3“ gestrichen, nach den Worten „§ 79 Abs. 3“ die Worte „§ 80 Abs. 2 und § 103 Abs. 6“ eingefügt und die Worte „§ 95 Abs.“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom ... Dezember 1981 (BGBl. I S....)“ ersetzt.
62. § 240 wird aufgehoben.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

- § 34 Abs. 1 gilt für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung bis zum Abschluß der Maßnahme weiter. Wird die infolge der Neufassung erforderliche Anpassung der Anordnungen gemäß § 39 und § 58 Abs. 2 durch die Bundesanstalt nicht bis zum 31. März 1982 vorgenommen, bestimmt abweichend von § 191 Abs. 5 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Nähere durch Rechtsverordnung.
- § 12 a gilt für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung aufgrund eines vor dem 1. Januar 1982 abgeschlossenen Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher erst ab 1. April 1982, wenn die Überlassung an den Entleiher vor dem 1. Januar 1982 begonnen hat.
- § 40 Abs. 1, 1 a und 1 b, §§ 44, 45, 46 Abs. 2, § 56 Abs. 3 Nr. 3 a, § 58 Abs. 1 Satz 4, § 59 Abs. 1 und 2, § 59 a sowie § 59 d Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Sind Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, ist der Antragsteller aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eingetreten, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind und der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- § 40 a Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, solange ein

Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gemäß Nummer 3 Berufsausbildungsbeihilfe nach den bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften erhält.

5. § 54 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Falls die Eingliederung des Arbeitnehmers vor dem 1. Januar 1982 nicht begonnen hat, richtet sich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des § 54.
6. § 64 Abs. 1 Nr. 3 ist auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne dieser Vorschrift, die bis zum 31. Dezember 1981 begonnen haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 65 Abs. 2 a ist erstmals auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 begonnen haben.
7. §§ 91 und 93 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung sind anzuwenden auf allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist, jedoch gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgte Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist.
8. § 97 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Jedoch gilt § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgte Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Die Förderung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 endet spätestens nach einer Gesamtförderungsdauer von fünf Jahren.
9. Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 ist die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1979 S. 1387) weiter anzuwenden.
10. § 110 Abs. 1 und § 120 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Arbeitslose den Meldetermin vor dem 1. Januar 1982 versäumt hat.
11. § 112 Abs. 3 und 5 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. § 112 Abs. 5 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn der Anspruch

auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden ist.

12. § 117 Abs. 1 a und 2 Satz 4 sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, nicht anzuwenden.
13. § 119 Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem 1. Januar 1982 eingetreten ist. Die Rechtsfolgen nach § 119 Abs. 3 treten auch dann ein, wenn der Arbeitslose den ersten Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit vor dem 1. Januar 1982 gegeben hat und deshalb eine Sperrzeit von vier Wochen eingetreten ist.
14. Der bis zum 31. Dezember 1981 geltende § 127 Abs. 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 128 b nicht anzuwenden.
15. § 128 ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden und nach dem 2. September 1981 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart worden ist.
16. § 128 a ist erstmals anzuwenden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nach dem 31. Dezember 1981 vereinbart worden ist.
17. § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c und Abs. 3 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 2

Rehabilitationsangleichungsgesetz

§ 1

Das Rehabilitationsangleichungsgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung

des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

2. § 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld“.

- b) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Behinderte erhält

1. während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,
2. während berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld.“.

- c) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld und das Verletztengeld betragen 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn) und dürfen das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

- e) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„(3) Bei der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrags.

(4) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Entschädigung durchgeführt, richtet sich das Übergangsgeld nach Absatz 2.

(5) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen.“

- f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

- g) Der bisherige Absatz 5 erhält als Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Die Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige und für nicht Pflichtversicherte richtet sich nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Leistungsgesetze.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Entgelt nach § 13 Abs. 6 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach § 13 Abs. 6 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsent-

gelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anpassung des Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes und des Übergangsgeldes“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld erhöhen sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind; sie dürfen nach der Anpassung 80 vom Hundert der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsbeschränzungsgrenze nicht übersteigen.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Hat der Behinderte Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung der Geldleistungen im Sinne von § 12 Nr. 1 von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen. Das gilt auch, wenn im Anschluß an den Bezug von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einer Krankenkasse Krankengeld gezahlt wird.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ist das Übergangsgeld“ durch die Worte „sind das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 5, §§ 14, 15 Abs. 1, § 16 sowie § 17 Abs. 1 und 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Sind Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, ist der Antragsteller aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eingetreten, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind und der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 3

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel II § 29 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird § 8 aufgehoben.

Artikel 4

Reichsversicherungsordnung

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Versicherungsfrei ist, wer im privaten Haushalt beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

1a. In § 172 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „sind“ folgende Worte eingefügt:

„sowie Schüler allgemeinbildender Schulen; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.“

2. In § 180 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Grundlohn mit Ausnahme des Grundlohns für Auszubildende beträgt mindestens den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße.“

3. § 183 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht, und zwar auch insoweit als das Krankengeld höher ist als eine dieser Leistungen.“

4. § 205 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungspflichtig ist die Krankenkasse des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintreten des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

5. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt auch für den Zeitraum erhalten, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht.“

6. § 381 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Für einen Versicherten, dessen“ durch die Worte „Für Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind, und für anerkannte Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, deren“ ersetzt.

- b) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,
2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für den Zeitraum, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht, sind

von der Urlaubsabgeltung Beiträge zu entrichten, soweit der im Durchschnitt auf den Kalendertag des abgegoltenen Urlaubs entfallende Teil der Abgeltung zusammen mit Arbeitsentgelt den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt. Absatz 1 Satz 1, § 393 Abs. 1 und § 394 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Wird der Versicherte während des in Satz 1 genannten Zeitraums Mitglied einer anderen Krankenkasse, so verbleiben die Beiträge von der Urlaubsabgeltung bei der zuletzt vor dem Zeitraum zuständigen Krankenkasse.“

7. § 385 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch die Worte „Verletztengeldes oder das Übergangsgeldes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

8. § 560 erhält folgende Fassung:

„§ 560

(1) Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, solange er keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a Abs. 2 oder 3 hat und so weit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Der Anspruch auf Verletztengeld ruht, solange der Verletzte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufshilfe für einen Verletzten erbracht, erhält dieser Verletztengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Der Teil des Verletztengeldes, der nach § 565 Abs. 1 neben Krankengeld gezahlt wird, begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.“

9. § 561 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Verletzten Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gewährt worden und steht ihm im Anschluß daran Verletztengeld zu, so ist bei seiner Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Regelohne auszugehen.“

10. § 567 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Ko-

sten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Verletzung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Verletzten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Verletzte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verletzte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

11. § 568 erhält folgende Fassung:

„§ 568

(1) Während einer Maßnahme der Berufshilfe erhält der Verletzte Übergangsgeld, wenn er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Verletzten, der mindestens ein Kind (§ 583 Abs. 1, 3 und 5) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Verletzten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Verletzten 75 vom Hundert des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages.

(3) Bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt

oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 561 Abs. 1 und 3 entsprechend; Zeiten, in denen der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen war, bleiben außer Betracht.

(4) Wenn

1. der letzte Tag der Erwerbstätigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verletzten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Verletzte ohne die Verletzung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verletztengeld entsprechend.

(6) Eine Rente, die der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls bezieht, ist auf das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt hat.“

12. In § 568a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 568 Abs. 3 oder 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach §§ 561, 568 in Verbindung mit § 182 Abs. 8 sind zu berücksichtigen.“

13. § 587 erhält folgende Fassung:

„§ 587

Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und erreichen die Rente und das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammen nicht den sich aus § 568 Abs. 2 ergebenden Betrag des Übergangsgeldes, hat der Träger der Unfallversicherung die Rente längstens für zwei Jahre nach ihrem Beginn um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Der Unterschiedsbetrag wird auf das Arbeitslo-

sengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.“

14. In § 619 Abs. 2 werden nach dem Wort „die Rente“ die Worte „, das Verletztengeld“ eingefügt.

15. In §§ 547, 569 a, 580 Abs. 3 Nr. 1, § 619 Abs. 1 Satz 2, § 622 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

16. In § 561 Abs. 1, 2, und 5, § 562 Abs. 1, § 566 Abs. 2, § 568 a Abs. 1, § 574 und § 633 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Verletztengeld“ ersetzt.

17. § 779 b erhält folgende Fassung:

,§ 779 b

(1) Betriebshilfe wird während der stationären Heilbehandlung (§ 559) dem landwirtschaftlichen Unternehmer für längstens drei Monate gewährt, wenn die stationäre Heilbehandlung länger als zwei Wochen gedauert hat. Sie kann auch während der ersten zwei Wochen der stationären Behandlung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

(2) Haushaltshilfe wird gewährt, wenn dem Unternehmer oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten infolge des Arbeitsunfalls die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder Mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.“

18. § 779 c erhält folgende Fassung:

,§ 779 c

(1) Wird eine Ersatzkraft nicht gestellt und erfolgt auch keine Kostenerstattung nach § 779 b Abs. 3 Sätze 2 und 3, so ist Verletztengeld zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 1 Satz 1 für die Gewährung von Betriebshilfe oder die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 2 für die Gewährung von Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779 b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausfall nicht erstattet werden.“

19. § 779 d erhält folgende Fassung:

,§ 779 d

(1) Für die Höhe des Verletztengeldes gilt bei den in § 780 Abs. 1 und 2 genannten Personen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld und hat der Verletzte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit daneben kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld. Den in Satz 1 genannten Leistungen stehen Dauerleistungen der Altershilfe für Landwirte sowie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Grundsätzen gleich.“

20. § 1227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 a Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Nummer 8 a Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsaugeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

21. § 1228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden

Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.“.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer im privaten Haushalt beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

22. § 1237 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

23. In § 1241 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeits-

unfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

24. § 1241 a erhält folgende Fassung:

„§ 1241 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 1241 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe

des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

25. § 1241 b erhält folgende Fassung:

„§ 1241 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages.“

26. § 1241 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 1241 c sind zu berücksichtigen.“

27. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

28. In § 1248 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

29. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe f werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufs-

ausbildung Beschäftigten, eines Behinderten in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehinderten gesetzes“ ersetzt.

30. § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berechnung des Beitrages das Bruttoarbeitsentgelt oder das Bruttoarbeitseinkommen maßgebend.“

31. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 1233 und 1234) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

§ 2

§ 567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 568, 568 a Abs. 3, § 587, §§ 779 b bis d, § 1237 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 1241 Abs. 1, 2 und 4, §§ 1241 a, 1241 b, 1241 e Abs. 3, § 1241 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Verletzte oder Betreute die Leistung vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 5

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlicht bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1409), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 45 b wird gestrichen.

Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 10 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletzungsgeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer im privaten Haushalt beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

3. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine

Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

4. In § 18 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

5. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 18 Abs. 1, 2, und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kinder geldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

6. § 18 b erhält folgende Fassung:

„18 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a maßgebenden Betrages.“

7. § 18 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 18 c sind zu berücksichtigen.“

8. In § 18 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

9. In § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

10. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe g werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten, eines Behinderten in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte oder eines anerkannten Schwerbehinderten gesetzes“ ersetzt.

11. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berechnung des Beitrages das Bruttoarbeitsentgelt oder das Bruttoarbeitseinkommen maßgebend.“

12. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 10 und 11) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

13. § 126 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag bemäßt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.“

§ 2

§ 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, II 18 a, 18 b, 18 e Abs. 3, § 18 f Abs. 2, sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1982 die Leistung bewilligt oder die Leistung in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Betreute die Leistung vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 7

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 44 c wird gestrichen.

Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermo-

nat Übergangsgeld oder Verletzungsgeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer einer Bergschule, oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist, dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer im privaten Haushalt beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

3. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

- im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
- Im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute wer-

den in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

4. In § 40 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regelohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, daß der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

5. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 40 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei

Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

6. § 40 b erhält folgende Fassung:

„§ 40 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages.“

7. § 40 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 40 abs. 1, 2 und 4, § 40 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 40 c sind zu berücksichtigen.“

8. In § 40 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

9. In § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

10. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Weiterversicherte ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

- b) In Absatz 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

§ 2

§ 36 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, §§ 40 a, 40 b, 40 e Abs. 3, § 40 f Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1982 die Leistung bewilligt oder die Leistung in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Betreute die Leistung vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 9

Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 26 b wird gestrichen.

Artikel 10

Handwerkerversicherungsgesetz

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist, die Beschäftigung regelmäßig mindestens fünfzehn Stunden in der Woche ausübt und daraus regelmäßig im Monat ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Sechstel des Gesamteinkommens, mindestens von mehr als einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße erzielt.“

2. In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für andere pflichtversicherte Handwerker, deren Arbeitseinkommen regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

Artikel 11

Künstlersozialversicherungsgesetz

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht.“

2. § 14 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über
die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-derungsnummer 825-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungspflichtig ist der Träger der Kranken-versicherung des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

2. In § 48 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Reha-bilitationsträger“ die Worte „Versorgungskran-kengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ ein-gefügt.

3. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ er-setzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Übergangs-geld“ durch die Worte „Versorgungskran-kengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

Artikel 13**Bundesversorgungsgesetz****§ 1**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 b Abs. 1 Satz 3 und 12, § 16 c Abs. 1 Satz 1, § 16 e, § 16 f Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 18 a Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1, 3, 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 64 a Abs. 3 Satz 1 und in § 66 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
2. In § 17 Satz 2 und in § 64 a Abs. 5 Satz 2 wird je-weils das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch auf Versorgungskranken-geld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosen-geld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzar-beitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Be-handlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbe-handlung oder einer Badekur sowie für die Dauer einer zugebilligten Schonungszeit, die sich an diese Behandlungsmaßnahmen anschließt.“

4. § 16 d erhält folgende Fassung:

§ 16 d

Hat der Berechtigte von einem anderen Reha-bilitationsträger Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihm im An-schluß daran Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 bis 16 f zu gewähren, so ist bei der Berech-nung des Versorgungskrankengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainings-bereich anerkannter Werkstätten für Be-hinderte werden Hilfen gewährt, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maß-nahten erforderlich sind, um die Eig-nung des Beschädigten für die Auf-nahme in die Werkstatt festzustel-len,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfä-higkeit des Beschädigten zu entwik-ken, zu erhöhen oder wiederzugewin-nen. Beschädigte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeits-leistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu er-bringen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und er-hält folgende Fassung:

„Zu den Hilfen gehört auch die Über-nahme der erforderlichen Kosten für Unter-kunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unter-bringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Schädigung oder zur Si-cherung des Erfolges der Rehabilitation not-wendig ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Leistungen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte werden insgesamt bis zu einem Jahr gewährt; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beschädigte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

6. § 26 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohnes, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 2 und 4 erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Beschädigten wegen der Schwere der Schädigung oder einer sonstigen Behinderung pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Beschädigten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder Absatz 4 maßgebenden Betrages; im übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgeldes die §§ 16 a, 16 b und 16 f Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Übergangsgeld und Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Erhält der Beschädigte durch eine Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist das Übergangsgeld um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Übergangsgeld oder Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Sofern

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder

2. kein Entgelt nach Absatz 2 oder keine Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 erzielt worden sind oder

3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach Absatz 2 oder die Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

- d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

- e) In Absatz 8 werden die Worte „das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Worte „Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt und wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach Absatz 6 sind zu berücksichtigen.“

7. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletzungsgeld. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletzungsgeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung angepaßt worden ist.“

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 26 Abs. 5, § 26 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 8 Satz 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 gel-

- tenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind. Sind Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, werden sie aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind und der Beschädigte die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
2. Ergibt sich für Empfänger einer Ausgleichsrente, die am 31. Dezember 1981 Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder ähnliche Leistungen bezogen haben, bei Anwendung des § 33 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes eine niedrigere Ausgleichsrente als im Dezember 1981, so wird die höhere Ausgleichsrente für die Dauer des Bezugs der genannten Leistungen weitergezahlt.

Artikel 14

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

Artikel 15

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:
„4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung“.
2. In der Überschrift zu § 83 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

Artikel 16

Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Einkommensausgleich in besonderen Fällen“ vor der Paragraphenangabe „49“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.
3. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „bis 6 oder des § 47a oder“ und die Worte „Abs. 5 Satz 2 oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47a“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 17

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

§ 1

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 500), wird wie folgt geändert:

§§ 1 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Bis zum 31. März 1982 sind die §§ 1 bis 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 AFG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel 15 und 16 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 19**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme der Einfügungen und Änderungen solcher Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen ermächtigen. Diese Teile des Gesetzes treten schon am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

In Zeiten einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes ist es erforderlich, die Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten, sie auf die besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse auszurichten und dabei den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders Rechnung zu tragen.

Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) zur Arbeitsförderung haben in den letzten Jahren ständig zugenommen, weil

- die Zahl der Arbeitslosen gestiegen ist,
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Förderungsmöglichkeiten nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zunehmend genutzt haben,
- die Zahl der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Rehabilitationsmaßnahmen gestiegen ist.

Daneben haben auch der Mißbrauch von Leistungen und die nach geltendem Recht zwar zulässige, aber arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigte, oft sogar schädliche Inanspruchnahme von Leistungen dazu beigetragen, daß der Haushalt der Bundesanstalt ein Defizit von 2,5 Mrd. DM im Jahre 1980 und voraussichtlich 7,9 Mrd. DM im Jahre 1981 aufweist, das aus dem Bundeshaushalt abzudecken ist.

Das Defizit der Bundesanstalt kann durch Erhöhung der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufzubringenden Beiträge nur insoweit ausgeglichen werden, als dadurch — wegen der gleichzeitigen Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung — keine zusätzliche Belastung der Beitragss Zahler eintritt. Ausgabenkürzungen dürfen nicht dazu führen, daß die Leistungsfähigkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und damit auch die Ziele des AFG, nämlich hoher Beschäftigungsstand, Verbesserung der Beschäftigungsstruktur und Förderung des Wirtschaftswachstums gefährdet werden.

Im Vordergrund stehen daher

- eine effektivere Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen,
- die Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs,
- die Anpassung von Leistungen an die Finanzsituation,
- die Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken und
- die Verbesserung der Einnahmen der Bundesanstalt.

Ohne die Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung zu beeinträchtigen, werden erhebliche Einsparun-

gen erzielt. Bei allen notwendigen Maßnahmen werden die soziale Sicherung des einzelnen — insbesondere des Arbeitslosen — und die soziale Sicherheit insgesamt nicht in Frage gestellt.

Die Wirkung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird konsolidiert durch

- die Betonung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelvergabe im Bereich der Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Rehabilitation,
- eine Konzentration der Maßnahmen auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,
- die Senkung der Höhe der Leistungen bei Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe,
- die Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung mit dem Verbot der Leiharbeit in der Bauwirtschaft.

Dem Mißbrauch von Leistungen soll vor allem durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zumutbarkeit, Nebenverdienst, Sperrzeiten und die Folgen von Meldeversäumnissen sowie durch eine Erweiterung des Ermittlungsrechts der Bundesanstalt und die Abschaffung der Versicherungsfreiraumgrenze bei geringfügiger Beschäftigung entgegengewirkt werden.

Nicht gerechtfertigte Vorteile von Betrieben bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld werden durch eine umfassende Berücksichtigung des gesamten Arbeitsanfalls im Betrieb abgeschafft. Das ungerechtfertigte Ausnutzen der Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes für ältere Arbeitnehmer wird erschwert. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Hand wird erheblich eingeschränkt.

Die Belastung der Bundesanstalt wird auch dadurch erheblich vermindert, daß ihre Leistungen zugunsten von Nicht-Beitragsszahlern oder für Risiken außerhalb der Arbeitslosenversicherung eingeschränkt werden.

Die Einnahmen der Bundesanstalt werden dadurch verbessert, daß der Beitragsrahmen von zur Zeit 3 v. H. auf 4 v. H. erweitert wird. Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung für zwei Jahre den Beitrag auf 3,5 v. H. begrenzen. Eine zusätzliche Belastung der Beitragspflichtigen tritt damit nicht ein, weil gleichzeitig der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung um den gleichen Betrag vermindert wird.

Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- I. Verbesserung der Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente

A. Konzentration der Mittel

Die schärfere Abgrenzung der Personengruppen, zu deren Gunsten Leistungen der Arbeitsförderung gewährt werden, führt zu einem wirkungsvollerem und gezielteren Einsatz der Mittel. Die vorhandenen Maßnahmen werden noch zielgerichteter als bisher bereitgestellt.

1. Einarbeitungszuschuß

Der Einarbeitungszuschuß wird in Zukunft nur noch bei der Einarbeitung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitnehmern gewährt.

2. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer

Der bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer gewährte Lohnkostenzuschuß wird auf den Personenkreis der über 55jährigen langfristig arbeitslosen Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe konzentriert, bei denen die Vermittlungshemmisse besonders ausgeprägt sind. Ein neuer Förderungshöchstsatz und eine Bestimmung über den schrittweisen Abbau der Zuschüsse nach längerer Laufzeit fördern die Mitverantwortung des Arbeitgebers und lassen den geförderten älteren Arbeitnehmer schrittweise in ein übliches Arbeitsverhältnis hineinwachsen.

Die öffentliche Hand, insbesondere Bund, Länder und Gemeinden, soll künftig nicht mehr auf die Beitragsmittel der Bundesanstalt zurückgreifen dürfen, um ihrer Mitverantwortung für die Beschäftigung insbesondere auch von älteren Arbeitnehmern zu genügen.

3. Eingliederungsbeihilfe

Auch die an Arbeitgeber bei Einstellung schwervermittelbarer Arbeitsuchender gewährte Eingliederungsbeihilfe wird auf Arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer konzentriert. Ihr Höchstbetrag und ihre Höchstdauer werden neu festgesetzt und ein schrittweiser Abbau längerfristiger Leistungen vorgesehen.

4. Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

Die an Arbeitnehmer zur Förderung der Arbeitsaufnahme gewährten Leistungen werden auf arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende konzentriert.

5. Schlechtwettergeld

Schlechtwettergeld wird nur dann gezahlt, wenn ausschließlich zwingende Witterungsgründe den Arbeitsausfall verursacht haben. Es wird klargestellt, daß eine ausschließliche Verursachung durch zwingende Witterungsgründe nur dann vor-

liegt, wenn der Arbeitsausfall bei Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an Arbeitsplätze auf Baustellen hätte vermieden werden können.

B. Berufliche Bildung

Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Einarbeitung ist in den letzten Jahren von rund 136 000 im Jahre 1977 auf 247 000 im Jahre 1980 gestiegen. Dementsprechend erhöhten sich die Ausgaben für die berufliche Bildung von 1,2 Mrd. DM 1977 auf 2,4 Mrd. DM im Jahre 1980. Dabei hatte ein besonderes Gewicht der außergewöhnliche Anstieg der Maßnahmekosten pro Teilnehmer. Sie sind im Zweijahreszeitraum 1979 bis 1980 um insgesamt 19,7 v. H. gestiegen. Das wesentliche Ziel des Gesetzes ist deshalb nicht die Verminderung der Teilnehmerzahlen, sondern eine Begrenzung der Maßnahmekosten.

1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Umfang der beruflichen Bildung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für eine Förderung konkreter zu regeln und sicherzustellen, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, im Einzelfall Art, Umfang, Beginn, Ort und Durchführung der Bildungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

2. Unterhaltsgeld

Um den Kostenanstieg zu begrenzen, wird das Unterhaltsgeld auf 68 v. H. des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts festgesetzt.

Personen, die zur Erreichung eines beruflichen Aufstieges aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten in Zukunft Unterhaltsgeld in Höhe von 58 v. H. nur, wenn von ihnen eine Teilnahme an berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden kann. In diesem Fall wird das Unterhaltsgeld als Darlehen gezahlt, da die Teilnehmer im Anschluß an die Maßnahme regelmäßig ein höheres Einkommen erzielen, so daß ihnen die Rückzahlung des Unterhaltsgeldes zugemutet werden kann.

3. Berufsausbildungsbeihilfe

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird bei berufsvorbereitenden Maßnahmen an die Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepaßt. Damit wird eine nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Schülern, z. B. im Berufsgrundbildungsjahr und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen beseitigt.

C. Rehabilitationsmaßnahmen

Noch stärker als die Ausgaben für berufliche Bildung sind die Aufwendungen der Bundes-

anstalt für die Förderung der beruflichen Rehabilitation gestiegen. Auch in diesem Bereich sind die Maßnahmekosten in der Zeit von 1979 und 1980 ungewöhnlich stark gestiegen. Wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es auch hier, nicht die Teilnehmerzahlen zu vermindern, sondern die Maßnahmekosten zu begrenzen.

1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Auch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Behinderten im Einzelfall den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Kosten für eine auswärtige Unterbringung werden nur noch dann übernommen, wenn am Wohnort oder der näheren Umgebung des Behinderten keine geeignete Maßnahme angeboten werden kann. Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, im Einzelfall Art, Umfang, Beginn, Ort und Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

2. Geldleistungen

Die Höhe der Lohnersatzleistungen, die bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Recht der sozialen Entschädigung erbracht werden, bleibt unverändert. Dagegen wird die Höhe des Übergangsgeldes, das Teilnehmern an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zu zahlen ist, neu festgelegt. Bei Behinderten, bei denen selbst oder bei deren Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und die deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können sowie bei Behinderten, die mindestens ein Kind haben, beträgt das Übergangsgeld 90 vom Hundert, bei allen anderen Behinderten 75 vom Hundert des früheren Nettoentgelts.

Soweit die gesetzliche Rentenversicherung Träger einer Maßnahme der medizinischen Rehabilitation ist, zahlt sie Übergangsgeld in der für die berufliche Rehabilitation neu festgelegten Höhe.

Die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen im Eingangs- und Arbeitstrainingsbereich von Werkstätten für Behinderte wird über ein Jahr hinaus nur gefördert, wenn Aussicht besteht, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Damit wird die Ausrichtung der Leistungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht. Aus diesem Grund wird auch ein Übergangsgeld nicht mehr gewährt, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch

nach Abschluß der Maßnahmen nicht zur Verfügung steht.

D. Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung wird für den Bereich der Bauwirtschaft verboten, weil sich dort unter den besonderen Bedingungen der Tätigkeit häufig wechselnder Arbeitnehmer auf wechselnden Baustellen unter dem Deckmantel der zugelassenen Arbeitnehmerüberlassung der illegale Arbeitskräfteverleih ausgedehnt hat.

Das Verbot führt in Zusammenhang mit den von der Bundesregierung gleichzeitig beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vorgesehenen Maßnahmen gegen illegale Leiharbeit und Schwarzarbeit zu Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt und anderen Sozialversicherungsträgern durch die Umwandlung illegaler Arbeitsverhältnisse in legale.

II. Bekämpfung von Mißbräuchen

Die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen richtet sich gegen die Solidargemeinschaft der Beitragszahler. Sie diskreditiert das Sozialleistungssystem sowie die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Leistungen zu Recht in Anspruch nehmen. Im Interesse eines wirksamen Schutzes insbesondere der Arbeitslosenversicherung vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme sieht der Entwurf im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Die Rechtsfolgen wegen Aufgabe einer Arbeit ohne wichtigen Grund oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder einer zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahme werden verschärft. In diesen Fällen wird die Sperrzeit von vier auf acht Wochen verlängert.
2. Bei Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund soll der Arbeitslose künftig statt für sechs Wochentage für zwei Wochen kein Arbeitslosengeld erhalten. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Wochen soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur persönlichen Arbeitslosmeldung, mindestens jedoch für weitere vier Wochen ruhen.
3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Begriff der Zumutbarkeit durch Rechtsverordnung weiter zu konkretisieren, wenn nicht die Selbstverwaltung der Bundesanstalt bis spätestens zum 31. März 1982 die Konkretisierung durch Anordnung vorgenommen hat. Darüber hinaus wird im Gesetz klargestellt, daß die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zumutbar sind.
4. Bei Arbeitnehmern, die zuletzt bei ihrem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt waren, soll das Arbeitslosengeld nach dem bei einem fremden Arbeit-

geber erzielbaren (tariflichen) Arbeitsentgelt bemessen werden.

5. Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten, so soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs ruhen. Damit wird ausgeschlossen, daß der Arbeitslose neben dem in Form der Urlaubsabgeltung gezahlten Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld erhält.
6. Im Interesse einer wirkungsvoller Aufklärung von Leistungsmißbrauch werden die Arbeitsämter ermächtigt, allgemeine Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, in denen erfahrungsgemäß häufiger Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe tätig sind, ohne dies dem Arbeitsamt angezeigt zu haben.

III. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Arbeitsmarktleistungen

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben Arbeitgeber in vielen Fällen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ohne daß dabei der arbeitsmarktpolitische Zweck der Leistungen erreicht wurde.

1. Kurzarbeitergeld

Beim Kurzarbeitergeld werden daher Ausfallstunden und Arbeitsstunden einschließlich der Überstunden, die im gesamten Betrieb während des Gewährungszeitraumes anfallen, gegeneinander aufgerechnet; erst wenn die Saldierung ergibt, daß die normale Arbeitszeit des Betriebes um mehr als 3 v. H. unterschritten wird, darf künftig Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Auch beim einzelnen Kurzarbeiter werden Arbeitsausfall und Mehrarbeit saldiert.

2. Arbeitslosengeld

Die Vorversicherungszeit (Anwartschaftszeit) für den Bezug von Arbeitslosengeld wird auf zwölf Monate verlängert; für Saisonarbeiter beträgt die Vorversicherungszeit weiterhin sechs Monate. Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer mit mehr als zehnjähriger Betriebszugehörigkeit freisetzen, werden grundsätzlich verpflichtet, der Bundesanstalt das dem Arbeitslosen für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für ein Jahr zu erstatten. Hierdurch soll erreicht werden, daß die im Interesse des sozialen Schutzes älterer Arbeitnehmer geschaffene gesetzliche Regelung über das vorgezogene Altersruhegedeck für Arbeitslose nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft ausgenutzt wird. Betriebe, die wegen struktureller Veränderungen gezwungen sind, in größerer Zahl Arbeitnehmer zu entlassen, soll durch diese Regelung nicht die Möglichkeit genommen werden, auch in Zukunft vorwiegend die sozial besser geschützt-

ten älteren Arbeitnehmer freizusetzen, wenn dadurch vor allem jüngeren Arbeitnehmern mit Kindern oder Auszubildenden der Arbeitsplatz gesichert wird. Sie können von der Erstattung befreit werden, wenn die mit der Erstattung verbundenen finanziellen Lasten die Existenz des Betriebes gefährden würden oder wenn der Betrieb ohnehin nur mit Hilfe öffentlicher Kredite weitergeführt werden kann.

3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die öffentliche Hand, also insbesondere Bund, Länder und Kommunen, wird künftig grundsätzlich nicht mehr als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert; Ausnahmen gelten nur für strukturverbessernde Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken mit besonders schlechter Arbeitsmarktlage, das heißt mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt. Eine Förderung in Gebieten mit guter Beschäftigungslage ist generell, das heißt auch für private Träger nicht mehr zulässig. Die Beschränkung des für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Betracht kommenden Personenkreises auf Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe stellt sicher, daß der Zweck der Förderung erreicht wird, nämlich konsumtive Mittel produktiv einzusetzen.

IV. Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken

Aus Mitteln der Bundesanstalt werden in bestimmten Fällen Leistungen auch an Nichtbeitragszahler gewährt. Diese nicht unmittelbar mit dem Versicherungsprinzip zu vereinbarenden Leistungen werden eingeschränkt.

1. Unterhaltsgeld

Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen ohne vorherige Beitragzahlung werden, wenn sie zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen sind, die notwendigen Kosten der Maßnahme erstattet. Sie erhalten künftig kein Unterhaltsgeld mehr. Jedoch soll es der Arbeitsverwaltung ermöglicht werden, in Härtefällen die Kosten für die Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 60 DM im Monat zu übernehmen.

2. Übergangsgeld

Behinderte erhalten Übergangsgeld nur, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Maßnahmen mindestens zwei Jahre Beiträge entrichtet haben.

3. Krankenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt

Zur leistungsgerechten Verteilung der Lasten zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung entfällt die Vorschrift, daß die Bundesanstalt für ihre Leistungsempfänger Beiträge zur Krankenver-

sicherung nach erhöhten Beitragssätzen zu zahlen hat.

Auch die — aus Bundesmitteln zu zahlende — Arbeitslosenhilfe wird künftig nur noch an Arbeitslose gewährt, die vorher Arbeitslosengeld bezogen haben.

V. Verbesserung der Einnahmen der Bundesanstalt durch Anhebung des Beitragssatzes

Die Beiträge zur Bundesanstalt werden um je 0,25 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes erhöht. Eine zusätzliche Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch die gleichzeitige Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung vermieden.

VI. Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Die Versicherungsfreiheit bei geringfügig Beschäftigten führt nicht nur zu Beitragsverlusten bei den Sozialversicherungsträgern, sondern beeinträchtigt auch die soziale Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer. Daher wird — mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten — in Zukunft die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen wegfallen. Die bisherige Versicherungsfreiheit für Studenten wird auf Schüler in allgemeinbildenden Schulen ausgedehnt, um zu vermeiden, daß Schüler wegen einer geringfügigen Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden. Für die neuversicherten Personen werden die Beiträge von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Für Auszubildende und Schwerbehinderte mit geringfügigem Einkommen bleibt jedoch die Pflicht des Arbeitgebers erhalten, die Beiträge allein zu tragen.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung stellt klar, daß dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wegen der besonderen Bedeutung der Arbeitsmarktstatistik für die Arbeitsmarktpolitik ein uneingeschränktes Weisungsrecht zusteht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird dabei gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die betroffenen Bundesressorts beteiligen.

Zu Nummer 2

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist seit der Aufhebung ihres Verbotes durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1967 (BVerfGE 21, 261ff.) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 in allen Wirtschaftszweigen, auch im Baugewerbe, zulässig.

Im Baugewerbe hat die Zulassung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die Ordnung dieses Teilarbeitsmarktes und die soziale Sicherheit eines Teils der dort Tätigen gefährdet. 1980 waren in der Bauwirtschaft ungefähr 6 000 legale Leiharbeitnehmer tätig; die Zahl der illegalen Leiharbeitnehmer liegt erheblich höher.

Die relativ hohe Zahl der legal und illegal tätigen Leiharbeitnehmer führt vornehmlich im Baugewerbe zu besonders nachteiligen Auswirkungen. Auf Leiharbeitnehmer finden die Tarifverträge des Wirtschaftszweiges, in dem sie eingesetzt werden, keine Anwendung. Daher bleibt ein bedeutender Teil der im Baugewerbe tatsächlich tätigen Arbeitnehmer vom sozialen Schutz der auf ihre Tätigkeit zugeschnittenen tariflichen Regelungen ausgeschlossen. Diese Arbeitnehmer erhalten insbesondere keine Leistungen von den Sozialkassen der Bauwirtschaft, der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse und der Zusatzversorgungskasse (Einrichtung und Tätigkeit der Kassen beruhen auf Tarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind).

Unternehmen, die Leiharbeitnehmer verleihen, haben einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung gegenüber Bauunternehmen, die nur Stammarbeitnehmer beschäftigen, weil Verleiher für ihre im Baugewerbe tätigen Arbeitnehmer insbesondere auch keine Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes entrichten (derzeitiger Beitragssatz: 22,5 v. H. der Bruttolohnsumme des Betriebs). Auch die Verleiher, die in die Bauwirtschaft verleihen, haben Wettbewerbsvorteile gegenüber Bauunternehmen, die ähnliche Leistungen im Rahmen von Werkverträgen erbringen.

Der vergleichsweise hohe Anteil illegaler Leiharbeitnehmer im Baubereich, insbesondere von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis, bringt die Gefahr mit sich, daß auch Verleiher mit einer Erlaubnis illegal dadurch handeln, daß sie Ausländer ohne Arbeitserlaubnis oder Leiharbeitnehmer länger als drei Monate verleihen, wobei sie nicht selten den Verleih als Durchführung von Werkverträgen tarnen.

Im Baubereich gibt es Unternehmen, die sowohl legale als auch illegale Leiharbeitnehmer gleichzeitig

Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, daß in der Statistik der Arbeitslosen keine Personen gezählt werden, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. Insofern gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend. Das bedeutet insbesondere, daß diese Personen bereit sein müssen, an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, auch wenn sie während dieser Zeit keine Lohnersatzleistung erhalten.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines Satzes 2.

beschäftigen. Daher kann sich hier im Schatten des legalen Arbeitskräfteverleihs die illegale Arbeitnehmerüberlassung betätigen. Dies wird durch die Überwachungsschwierigkeiten auf ständig wechselnden Baustellen noch erleichtert.

Im Bereich der Bauwirtschaft ist daher allein durch eine Ausweitung der Vorschriften über Kontrollrechte und Meldepflichten — die der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vorsieht —, die Ordnung auf diesem Teilarbeitsmarkt nicht herzustellen. Es ist vielmehr ein Verbot jeder Form der Arbeitnehmerüberlassung notwendig.

Der Begriff der Bauwirtschaft wird auch im dritten Abschnitt, zweiten Unterabschnitt des AFG verwendet. Er hat hier ebenfalls Geltung.

Zu Nummer 3

Infolge der Änderung des § 14 durch das Fünfte Änderungsgesetz zum AFG erforderlich gewordene redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Im Interesse einer besseren Auslastung der Bildungskapazitäten und einer wirtschaftlicheren und sparsameren Mittelverwendung soll die Bundesanstalt steuernd eingreifen und in der Förderungszusage Art, Beginn, Dauer, Ort und Träger festlegen können. Die Regelung in Satz 2 gewährleistet, daß die Bundesanstalt unter Berücksichtigung der Haushaltsslage stärker als bisher auf die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dringen kann. Einerseits ist es dem Antragsteller in der Regel zuzumuten, die Maßnahme mit den niedrigsten Kosten zu besuchen, wenn zwei oder mehr gleichwertige Bildungsmaßnahmen angeboten werden, durch deren Besuch das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Andererseits soll die Bundesanstalt in Zukunft die Teilnehmer grundsätzlich nur dann fördern können, wenn der Antragsteller die kostengünstigste Maßnahme wählt. Dieser Grundsatz kann dazu führen, daß der Beginn einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zeitlich aufgeschoben wird, wenn z. B. die Bundesanstalt in einem bestimmten Zeitraum kostengünstiger eine vergleichbare Bildungsmaßnahme anbieten kann. Eine Maßnahme wird häufig dann kostengünstiger sein, wenn die Fortbildung oder Umschulung in einem Betrieb durchgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung der Förderungsvorschriften, insbesondere der §§ 33, 34, 44 Abs. 2a und des § 45 werden häufig höhere Anforderungen an die angebotenen Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht gestellt. Daneben rückt die Teilnahme an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen wesentlich stärker in den Vordergrund. Sollten die Träger, die üblicherweise solche Maßnahmen anbieten, auch nach einer Übergangszeit nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen anzubieten, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, soll die

Bundesanstalt entsprechende Antragsmaßnahmen vergeben oder — soweit dies nicht möglich ist — gemeinsam mit Dritten oder allein Maßnahmen durchführen.

Zu Nummer 5

Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen Satz 2. Durch die Einfügung der Nummern 2 und 3 soll sichergestellt werden, daß die Mittel der Solidargemeinschaft nur für solche Bildungsmaßnahmen verwendet werden, die angemessene Teilnahmebedingungen (z. B. Zahlungsmodalitäten) bieten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt werden diese Voraussetzungen vor der Bewilligung von Förderungsmaßnahmen zu überprüfen haben. Dabei ist sowohl bei den Auftragsmaßnahmen als auch bei den in freier Initiative der Träger durchgeföhrten Maßnahmen zu fordern, daß die einzelnen Kostenbestandteile notwendig sind und ihre Kalkulation marktgerecht ist. Entspricht die Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme und ihre Kostenkalkulation nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ist eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt nicht möglich.

Zu Nummer 6

Die Einzelheiten der Förderung werden durch Anordnung der Bundesanstalt geregelt. Die Ergänzung der Nummer 1 soll die Bundesanstalt veranlassen, in der Anordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu konkretisieren. Sofern dies nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, regelt dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 2 Nr. 1 durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Nach dem geltenden Anordnungsrecht fördert die Bundesanstalt nur außerschulische berufsvorbereitende Maßnahmen. Angesichts der schwierigen Finanzsituation der Bundesanstalt soll durch die im ersten Halbsatz vorgesehene Änderung festgelegt werden, daß die Bundesanstalt den Förderungsrahmen nicht auf berufsvorbereitende Maßnahmen erweitern kann, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Auftragsmaßnahmen, bei denen sich die Bundesanstalt einer Schule bedient, sind nach wie vor möglich.

Durch die zweite Einfügung wird der Grundgedanke des § 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgegriffen und ausdrücklich festgelegt, daß der Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung des § 40 Abs. 1 AFG nur nach näherer Maßgabe der Rechtsvorschriften besteht und daß die Bundesanstalt, soweit das Gesetz keine konkreten Regelungen trifft, durch Anordnung den Bedarf und die Kriterien der Bedürftigkeitsprüfung bestimmt. Der Bundesanstalt ist also eine Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts, z. B. Anlehnung an die teilweise pauschalen Regelungen der Einkommensermittlung in § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf dem Anordnungswege möglich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Eltern, die ihre Kinder im eigenen Betrieb ausbilden, haben es häufig in der Hand, für diese Kinder eine vergleichsweise niedrige Ausbildungsvergütung festzulegen, falls die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung einen weiten Spielraum lassen. In einigen Regionen und für bestimmte Berufe (z. B. Landwirt) gilt für die sogenannte Elternlehre, falls für den Auszubildenden die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Erfüllung der elterlichen Unterhaltpflicht vereinbart wird, eine Ausbildungsvergütung auch dann noch als angemessen, wenn sie z. B. nur rund ein Drittel der tariflichen Bruttoausbildungsvergütung beträgt, die sonst bei der Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird. Die Festsetzung niedriger Ausbildungsvergütungen hat zur Folge, daß die Bundesanstalt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsprechend höhere Berufsausbildungsbeihilfen zu gewähren hat. Bei der gegenwärtig angespannten Finanzlage erscheint diese erhebliche Begünstigung der Elternlehre aus Mitteln der Bundesanstalt nicht mehr gerechtfertigt; außerdem bedeutet sie einen Wettbewerbsnachteil für Ausbildungsbetriebe, die fremde Auszubildende einstellen und für diese hohe tarifliche Ausbildungsvergütungen zahlen müssen. In der neuen Vorschrift wird daher für diese Fälle eine fiktive Mindestausbildungsvergütung als Einkommen des Auszubildenden festgelegt. Um der Schwankungsbreite von Ausbildungsvergütungen im gleichen Ausbildungsberuf Rechnung zu tragen, hat die Bundesanstalt jedoch als fiktive Ausbildungsvergütung nur 75 v. H. der tariflichen oder ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung zugrunde zu legen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 1 a**

In Anlehnung an § 11 Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Bedarfsbegriff in das Gesetz übernommen, wie er bisher auch von der Bundesanstalt in der zu § 40 AFG ergangenen Anordnung verwendet wurde. Satz 2 soll klarstellen, daß die Bedarfssätze für Auszubildende, die nicht unter Absatz 1 b fallen, wie bisher von der Bundesanstalt bestimmt werden.

Zu Absatz 1 b

Die Änderung dient der Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe bei berufsvorbereitenden Maßnahmen an die Förderungssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler. Für Schüler in den Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung gilt nach dem BAföG bei Unterbringung im Elternhaus ein Bedarf von in der Regel monatlich 260 DM (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) bzw. bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses von monatlich 465 DM (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) zuzüglich — unter bestimmten Voraussetzungen — eines Zu- schusses zu den Kosten der Unterkunft von höch-

stens 60 DM (§ 14 a BAföG in Verbindung mit §§ 8, 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974, BGBl. I S. 1449, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980, BGBl. I S. 1293). Demgegenüber legt die Bundesanstalt bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Bedarf für den Lebensunterhalt bei Unterbringung im Elternhaus monatlich 375 DM und bei Unterbringung im eigenen Haushalt außerhalb des Elternhauses monatlich 585 DM zugrunde.

Die teilweise noch bestehende Ungleichbehandlung zwischen schulischer Ausbildungsförderung nach dem BAföG und außerschulischer Ausbildungsförderung nach dem AFG, die vor allem auf die historische Entwicklung der Ausbildungsförderung durch die Bundesanstalt zurückzuführen ist, ist in Zeiten knapper Finanzmittel nicht mehr vertretbar. Im Interesse einer weiteren Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts werden daher durch den Entwurf die Bedarfssätze bei berufsvorbereitenden Maßnahmen den vergleichbaren Bedarfssätzen des BAföG für Schüler angepaßt, soweit nicht, wie z. B. bei einer Unterbringung im Internat, das besondere Ziel der Förderung dem entgegensteht. Um die Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts auch bei Änderungen der in Absatz 1 b genannten Bedarfssätze des BAföG zeitgleich sicherzustellen, stellt die Regelung auf die jeweils geltenden Bedarfssätze ab. Die zusätzliche Einbeziehung der notwendigen Fahrkosten und der Kosten für Lernmittel in den Bedarf nach Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Teilnehmer an den von der Bundesanstalt geförderten außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht unter die für Schüler weitgehend geltende Lernmittelfreiheit fallen und keine Ansprüche im Rahmen der unterschiedlichen Schülerfahrkostenregelungen der Länder haben. Satz 3 entspricht dem bisherigen Anordnungsrecht; Teilnehmern, die nicht verheiratet und noch nicht volljährig sind, wird danach der für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses höhere Bedarfssatz nur gewährt, wenn sie die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit nicht erreichen könnten. Die Beschränkung dieser Regelung auf unter 18jährige — wie im geltenden Anordnungsrecht — ist arbeitsmarktpolitisch begründet. Sie berücksichtigt u. a., daß manche volljährigen Teilnehmer an Grundausbildungslehrgängen für arbeitslose Jugendliche während einer vorangehenden Erwerbstätigkeit am Wohnort der Eltern bereits einen eigenen Haushalt gegründet haben. Auf dem Wege des Förderungsrechts zu verlangen, daß diese Teilnehmer während der häufig nur einige Monate dauernden Maßnahmen ihre eigene Wohnung aufgeben, würde die arbeitsmarktpolitisch notwendige Teilnahme an der Berufsvorbereitungsmäßnahme erschweren oder unmöglich machen.

Zu Buchstaben c und d

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht, soweit § 107 entsprechend anzuwenden war.

Zu Buchstabe b

Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme im Sinne des § 40a Abs. 1, die nicht aufgrund von § 40a Abs. 2 Leistungen in Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, sondern Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe der entsprechenden Schülerbedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, sollen künftig auch ein anrechnungsfreies Nebeneinkommen wie vergleichbare Schüler nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen können. Dieser Freibetrag für Schüler im Berufsgrundbildungsjahr beträgt gegenwärtig 125 DM monatlich.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Die Ausgaben für Unterhaltsgeld werden von 744 Millionen DM im Jahre 1978 auf voraussichtlich 2,11 Mrd. DM im Jahre 1981 steigen mit weiter steigender Tendenz. Um die Ausgabentwicklung insoweit in Grenzen zu halten, erscheint es geboten und sozial vertretbar, das Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 allgemein auf 68 v. H. herabzusetzen. Durch den neu eingefügten Satz 3 soll verdeutlicht werden, in welcher Fallgestaltung die unmittelbare Bedrohung von Arbeitslosigkeit anzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung zielt darauf ab, den Anteil der Teilnehmer an berufsbegleitenden Maßnahmen zu erhöhen. Sie betrifft überwiegend Teilnehmer an Aufstiegsmaßnahmen (z. B. Meister, Techniker, Betriebswirte). Diese erzielen im Anschluß an die Maßnahme regelmäßig ein höheres Einkommen und erlangen eine sichere Berufsstellung. Unterhaltsgeld soll in den Fällen des Absatzes 2a künftig nur noch gezahlt werden, wenn die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Bildungsmaßnahme nicht möglich ist oder im Einzelfall vom Teilnehmer nicht erwartet werden kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine geeignete berufsbegleitende Maßnahme nicht angeboten wird bzw. im Pendelverkehr nicht erreichbar ist, oder wenn die Teilnahme wegen gesundheitlicher Einschränkungen, wegen persönlicher Bindungen oder aus sonstigen Gründen eine so starke Belastung mit sich bringen würde, daß das Erreichen des Bildungszieles in Frage gestellt wäre. Kommt die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Maßnahme im Einzelfall nicht in Frage, erscheint es zumutbar, dieser Personengruppe das Unterhalts geld künftig nur als Darlehen zu zahlen.

Da berufsbegleitende Maßnahmen heute vorwiegend in den Ballungsräumen angeboten werden, wird es Aufgabe der Bundesanstalt sein, bei Volks hochschulen und anderen Trägern berufsbegleitender Bildungsmaßnahmen für einen stärkeren Ausbau dieses Angebots zu werben und gegebenenfalls

entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchzuführen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, daß die Bemessung des Unterhaltsgeldes eines Teilnehmers, der vor Beginn der Maßnahme zur Berufsausbildung beschäftigt war und die Abschlußprüfung bestanden hat, wie das Arbeitslosengeld nach 75 v. H. des tariflichen Arbeitsentgelts der Beschäftigung, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt, allein aus diesem Grunde nicht unbillig hart ist.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 35 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Der Anwendungsbereich von § 44 Abs. 6 soll — wie bisher — auf die Fälle beschränkt sein, in denen das Unterhaltsgeld als Zuschuß gezahlt wird.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Nach geltendem Recht sind die notwendigen Kosten der vom Teilnehmer gewählten Maßnahme auch dann zu erstatten, wenn der Teilnehmer trotz ortsnahen Angebots an einer Maßnahme mit auswärtiger Unterbringung teilnimmt. Die Wahl der Maßnahme ist allein dem Teilnehmer überlassen, so daß er indirekt über die Höhe der von der Versicherungsgemeinschaft zu tragenden Kosten entscheidet.

Die Neuregelung bewirkt, daß die Kosten für Unterbringung und die Mehrkosten für Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung in Zukunft nur noch dann von der Bundesanstalt übernommen werden, wenn es notwendig ist, an einer Maßnahme mit auswärtiger Unterbringung teilzunehmen, weil z. B. ein ortsnahes Angebot nicht vorhanden oder nicht geeignet ist.

Zu Buchstabe b

Um insbesondere Frauen die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, soll die Bundesanstalt in die Lage versetzt werden, in Härtefällen die Kosten der Kinderbetreuung ganz oder teilweise bis zu einem monatlichen Höchstsatz zu übernehmen.

Zu Nummer 11

Förderungsleistungen zur beruflichen Bildung (Unterhaltsgeld und Erstattung der Maßnahmekosten) erhält grundsätzlich nur, wer dem Kreis der Beitragszahler angehört. Dieser in Absatz 1 normierte Grundsatz wird gegenwärtig durch Absatz 2 durchbrochen. Hiernach können auch Nicht-Beitragszahler (z. B. Selbständige, Beamte, Zeitsoldaten, Hausfrauen, die eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen) die Förderungsleistungen erhalten. Das Unterhaltsgeld beträgt in diesen Fällen sogar 80 v. H. eines fiktiven Nettoarbeitsentgeltes.

Im Interesse der Beitragszahler erscheint es geboten, Nicht-Beitragszahldern Förderungsleistungen

nur im unbedingt notwendigen Umfang zu zahlen. Künftig sollen deshalb Nicht-Beitragzahlern, die nicht unmittelbar, sondern erst nach Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine abhängige Beschäftigung aufnehmen können, nur die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach § 45 erstattet werden.

Zu Nummer 12

Arbeitgeber beantragen in großem Umfang den Einarbeitungszuschuß auch für Arbeitnehmer, die bereits dem Betrieb angehören, aber infolge von innerbetrieblichen Umstrukturierungen umgesetzt werden müssen. Bei Facharbeitern kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß sie den neuen Arbeitsplatz innerhalb der allgemein betriebsüblichen Einweisungszeit ausfüllen. Bei Un- und Angelernten wäre zwar im Einzelfall eine Einarbeitung auch dann wünschenswert, wenn der Arbeitnehmer bereits im Betrieb tätig ist. Bei der Mehrzahl dieser beschäftigten Arbeitnehmer muß aber erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, daß sie auch ohne den Einarbeitungszuschuß umgesetzt und auf dem neuen Arbeitsplatz angelernt würden. Um bloße Mitnahmeeffekte in großer Zahl auszuschließen, muß deshalb dem Betrieb zugemutet werden, diese Umsetzungskosten selbst zu tragen.

In Zukunft soll daher der Einarbeitungszuschuß nur dann gewährt werden, wenn der Einzuarbeitende arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die in der gegenwärtigen Finanzlage nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Arbeitsaufnahme müssen angesichts der hohen Zahl von Arbeitslosen diesem Personenkreis und unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern vorbehalten bleiben. Dabei muß dem Arbeitnehmer ernsthaft eine nicht nur kurzfristige Arbeitslosigkeit drohen. In diesen Fällen wäre es eine unzweckmäßige Förmlichkeit, den Eintritt der Arbeitslosigkeit abzuwarten.

Anderen Arbeitnehmern, die aus einem Arbeitsverhältnis heraus einen Arbeitsplatzwechsel anstreben, kann angesichts des allgemeinen Lohnniveaus zugemutet werden, die mit dem Arbeitsplatzwechsel verbundenen Kosten selbst zu tragen. Bereits nach bisher geltendem Recht waren die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen konnte (vgl. Absatz 3 Satz 1).

Zu Buchstabe b

Auch Berufsanwärter können, falls sie aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis heraus eine Ausbildungsstelle oder einen Ausbildungsplatzwechsel anstreben, die Kosten für den Antritt einer beruflichen Ausbildungsstelle üblicherweise selbst tragen.

Zu Buchstabe c

Der Begriff des unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden ist in § 44 Abs. 2 Satz 3 definiert. Mit der Änderung wird sichergestellt, daß dieser Begriff auch für § 53 gilt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Um eine möglichst große arbeitsmarktpolitische Wirkung der Eingliederungsbeihilfen zu erreichen und um Mitnahmen durch die Arbeitgeber auszuschließen, wird ihre Gewährung — wie die der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme — auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende beschränkt.

Zu Buchstabe b

Durch eine Verminderung der Höchstsätze für die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen als Eingliederungsbeihilfe wird sichergestellt, daß diese Leistung einer größeren Anzahl von schwervermittelbaren arbeitsuchenden Arbeitnehmern zugute kommen kann, zumal — wie auch der Bundesrechnungshof festgestellt hat — in der Vergangenheit Arbeitgeber die Höchstgrenzen ausgenutzt haben, um den höchsten Betrag der Lohnkostenzuschüsse auch in sozial nicht gerechtfertigten Fällen entgegenzunehmen.

Die Senkung des Regelhöchstsatzes von 60 auf 50 v. H. und die erstmalige Festsetzung eines absoluten Höchstsatzes in Höhe von 70 v. H. im Gesetz verdeutlicht, daß auch der Gesetzgeber eine Gewöhnung der Arbeitgeber an Lohnkostenzuschüsse vermeiden will.

Zu Buchstabe c

Ebenso wie die Verminderung der Höchstsätze dient auch die Verkürzung der Höchstdauer der Förderung auf ein Jahr dem Ziel, die Zahl der geförderten arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden auch im Rahmen des verringerten Mittelaufwandes nicht absinken zu lassen.

Zu Buchstabe d

Bisher wurde der Lohnkostenzuschuß für die gesamte Dauer seiner Laufzeit in gleichbleibender Höhe gewährt. Die Neuregelung bringt zwar durch die jeweilige Änderung der Höhe des Lohnkostenzuschusses nach spätestens sechs Monaten und die damit verbundenen Verwaltungsarbeiten eine gewisse Mehrbelastung der Bundesanstalt für Arbeit mit sich, die sich allerdings auf Auszahlungen beschränkt, weil die Bewilligung einschließlich der schrittweisen Senkung vor Beginn der Laufzeit der Eingliederungsbeihilfe in einem einheitlichen Bewilligungsbescheid erfolgt.

Es ist gerechtfertigt, die Lohnkostenzuschüsse schrittweise abzubauen, sobald sich der durch die Eingliederungsbeihilfe geförderte Arbeitnehmer auf seinem Arbeitsplatz bewährt hat und für ihn die Schutzworschriften des Kündigungsschutzgesetzes gelten. Eingliederungsbeihilfen sollen Vermittlungshindernisse abbauen, also dem Schwervermittelba-

ren helfen, die Einstellungsschwelle der Arbeitgeber zu überwinden, nicht aber auf Dauer einen Arbeitgeber subventionieren. Deswegen soll bereits bei der Bewilligung der Eingliederungsbeihilfe durch die von Anfang an vorgesehene Degression verdeutlicht werden, daß nach Ablauf des Förderungszeitraumes die Weiterbeschäftigung des geförderten Arbeitnehmers ausschließlich auf Kosten des Arbeitgebers geschieht.

Durch die Fassung der Bestimmung als Soll-Vorschrift ermöglicht es das Gesetz weiterhin, in den Fällen besonderer Schwervermittelbarkeit auf die allmäßliche schrittweise Senkung der Lohnkostenzuschüsse zu verzichten, so daß in besonderen Problemfällen z. B. langfristig arbeitslosen Arbeitnehmern weiter mit einem gleichbleibend hohen Lohnkostenzuschuß geholfen werden kann.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe f

Der Begriff des unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden ist in § 44 Abs. 2 Satz 3 definiert. Mit der Änderung wird sichergestellt, daß dieser Begriff auch für den § 54 gilt.

Zu Nummer 15

Eine auswärtige Unterbringung verursacht erhebliche zusätzliche Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Deshalb sollen die Kosten für eine auswärtige Unterbringung nur übernommen werden, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung während der berufsfördernden Maßnahmen auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen ist.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird sichergestellt, daß Behinderten Leistungen nach § 49 (Einarbeitungszuschuß), nach § 53 (Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme) und nach § 54 (Eingliederungsbeihilfen) auch dann gewährt werden können, wenn sie nicht arbeitslos und von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht sind. Damit werden insbesondere innerbetriebliche Umsetzungen sowie die Vermittlung in eine andere Beschäftigung erleichtert und Mehrkosten vermieden, die sonst durch teuere Maßnahmen (z. B. eine Umschulung) erforderlich würden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Absatz 1a bezeichnet in Satz 1 das Ziel der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte in Übereinstimmung mit § 52 Abs. 2 des

Schwerbehindertengesetzes sowie §§ 3 und 4 der Werkstättenverordnung. In Satz 2 wird klargestellt, daß im Arbeitstrainingsbereich nur Behinderte gefördert werden, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen; denn dies ist schon Voraussetzung für die Aufnahme in die Werkstatt und nicht nur Voraussetzung für die Förderung.

Die Dauer der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich war bisher gesetzlich nicht geregelt. Sie wird nunmehr in Satz 3 geregelt, um vorzubeugen, daß Behinderte erst nach längerem Arbeitstraining in den Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte überwechseln können. Die Förderung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, sofern zu erwarten ist, daß der Behinderte danach auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Damit wird soweit wie möglich sichergestellt, daß die Behinderten im Arbeitstrainingsbereich ihre Leistungsfähigkeit entwickeln, erhalten oder wiederergewinnen können (§ 52 Abs. 2 SchwbG).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in der Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter zu berücksichtigen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Anspruch auf Übergangsgeld soll grundsätzlich nur bestehen, wenn der Behinderte vor Beginn der Maßnahme zur Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit gehört hat. Da vor der beruflichen Rehabilitation häufig eine Zeit der Krankheit und der medizinischen Rehabilitation liegt, soll die Rahmenfrist, innerhalb der die Beschäftigung ausgeübt sein muß, mit fünf Jahren deutlich länger als bei der Förderung der beruflichen Fortbildung Nichtbehinderter (drei Jahre) sein (Satz 3). Im übrigen sollen aber die Tatbestände, die zu einer Verlängerung der Rahmenfrist bei der beruflichen Fortbildung Nichtbehinderter führen, auch für die Rahmenfrist bei der beruflichen Rehabilitation gelten (Sätze 4 und 5).

Anspruch auf Übergangsgeld soll nicht bestehen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß der Behinderte nach Abschluß der berufsfördernden Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden kann und somit eine Rückkehr in die Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt ausgeschlossen ist (Satz 6).

Zu Buchstabe b

Das Übergangsgeld soll bei Behinderten, bei denen selbst oder bei deren Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und die deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht

ausüben können, sowie bei Behinderten, die einem oder mehreren Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes gegenüber unterhaltspflichtig sind, 90 vom Hundert, bei allen übrigen Behinderten 75 vom Hundert des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen. Die Verminderung des Übergangsgeldes erscheint im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei der Bundesanstalt geboten. Sie ist sozial vertretbar, weil neben dem Übergangsgeld zusätzliche Leistungen erbracht werden (z. B. Fahrkostenerstattung, Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät, Übernahme der Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung).

Zu Nummer 18

Um eine ausreichende Höhe des Übergangsgeldes sicherzustellen, kann bei seiner Berechnung nicht in allen Fällen von dem vor der Rehabilitationsmaßnahme erzielten Entgelt ausgegangen werden. Für die in der Vorschrift genannten Tatbestände soll deshalb durch Bezugnahme auf das maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsübliche Arbeitsentgelt eine gleichwertige Sicherstellung des Lebensunterhalts erreicht werden. Die Tabellenwerte der Anlagen des Fremdrentengesetzes sind als Bemessungsgrundlage aufgegeben worden, weil sie in der Praxis, insbesondere wegen der unterschiedlichen Tabellenwerte für Männer und Frauen nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben. Abgesehen davon sind die Tarifentgelte aktueller und ermöglichen eine bessere Behandlung des Einzelfalles. Dementsprechend ist das im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen geltende tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen und gegebenenfalls nach Ablauf eines Jahres anzupassen. Die Begrenzung des zugrunde zu legenden Entgelts auf 65 vom Hundert berücksichtigt die Belastungsquote (Steuern/Sozialversicherungsbeiträge), die durchschnittlich bei Arbeitnehmern anfällt (35 v. H. des Bruttoeinkommens).

Zu Nummer 19

Das Übergangsgeld, das während einer an die abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme anschließenden Arbeitslosigkeit für bis zu sechs Wochen weitergezahlt wird, wird auf die Höhe des Arbeitslosengeldes beschränkt.

Zu Nummer 20

Die Regelung hat zum Ziel, daß die Bundesanstalt Darlehen und Zuschüsse für die institutionelle Förderung nur solcher Werkstätten für Behinderte gewährt, die voraussichtlich nach den Vorschriften der Werkstättenverordnung anerkannt werden.

Zu Nummer 21

Das geltende Recht läßt es zu, Kurzarbeitergeld bereits zu gewähren, wenn im Betrieb oder in der Betriebsabteilung nach zunächst mehr als $3\frac{1}{3}$ v. H. des Arbeitsvolumens (für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer mehr als zehn vom Hundert der Arbeits-

zeit) mehr als 1 v. H. des Arbeitsvolumens (für mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit) ausfällt. Dies gilt selbst dann, wenn die nicht von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer das ausfallende Arbeitsvolumen durch Überstunden ausgleichen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, geringfügige Beschäftigungsrisiken unterhalb einer neuen Bagatellgrenze auf die Gemeinschaft der Beitragss Zahler abzuwälzen. Die neue Regelung, nach der die gesamte Arbeitszeit aller im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 3 v. H. niedriger sein muß als die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit, soll die Betriebe anhalten, die Beschäftigungsrisiken zunächst bis zu einem gewissen Grade selbst aufzufangen, ohne die Beitragsmittel der Bundesanstalt in Anspruch zu nehmen. Wird in einer Betriebsabteilung verkürzt gearbeitet, so soll auch die Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) der Arbeitnehmer anderer Betriebsabteilungen desselben Betriebs berücksichtigt werden; insoweit soll daher § 63 Abs. 3 AFG nicht gelten. Regelmäßig wiederkehrende, aus beispielweise technischen oder organisatorischen Gründen notwendige Überstunden, wie Wartungs- und Reparaturarbeiten, sollen in einem pauschalen Umfang bei der Vergleichsberechnung zugunsten des Betriebes berücksichtigt werden.

Die neue Regelung des Buchstabens b läßt genügend Spielraum für betriebliche Dispositionen.

Bei der durch die neue Regelung notwendig gewordenen redaktionellen Änderung des Buchstabens a soll durch das Wort „jeweils“ klar gestellt werden, daß entsprechend dem geltenden Recht jeder einzelne verkürzt arbeitende Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mehr als zehn vom Hundert betroffen sein muß (vgl. auch BSG, Urteil vom 17. Februar 1981, 7 RAR 4/80).

Zu Nummer 22

Der geltende § 65 AFG kann dahin ausgelegt werden, daß Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer infolge Mehrarbeit in der Kurzarbeitsperiode insgesamt kein geringeres Arbeitsentgelt erzielt hat, als er ohne den Arbeitsausfall in der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit (§ 69 AFG) erzielt hätte (so Bundessozialgericht, Urteil vom 21. Mai 1980, 7 RAR 27/79).

Das zwingt zu einer Verdeutlichung des für das Kurzarbeitergeld-System maßgeblichen Grundsatzes, daß die Zahlung von Kurzarbeitergeld höchstens bis zur Zahl der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitsstunden erfolgen darf. Die neue Vorschrift des Absatzes 2 a folgt der Tendenz des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 8/4322, S. 6, zu Nummer 36 bis 38). Sie schreibt eine Saldierung von Ausfallstunden und Überstunden des einzelnen Arbeitnehmers in der Kurzarbeitsperiode nach dem Vorbild der Schlechtwettergeld-Regelung (§ 85 Abs. 3 AFG) vor. Damit wird zugleich die Nachrangigkeit des Kurzarbeitergeldes gegenüber dem

in der Kurzarbeitsperiode erzielten Arbeitsentgelts — sei es aus Mehrarbeit, sei es aus der verkürzten Arbeitszeit — als ein das Kurzarbeitergeld-System beherrschendes Prinzip ausdrücklich anerkannt.

Zu Nummer 23

Da die Dauer des Zeitraumes für die Aufbewahrung der Arbeitszeitunterlagen maßgebend für den Zeitraum der Prüfungen durch die Bundesanstalt ist, dient eine Ausdehnung des Aufbewahrungszeitraumes der Verminderung von Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 24

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 AFG wird Schlechtwettergeld gewährt, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist. Solche Gründe haben den Arbeitsausfall nicht ausschließlich verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen Arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann. Für derartige vermeidbare Arbeitsausfälle darf Schlechtwettergeld nicht gewährt werden. Die vorgesehene Änderung konkretisiert damit die Mindestanforderungen an den Begriff der Schutzzvorkehrungen im Sinne des § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AFG, ohne diese abschließend zu umschreiben.

Arbeitsschutzrechtliche Normen, deren Beachtung danach rechtserheblich sein kann, ergeben sich vor allem aus der Arbeitsstättenverordnung sowie aus der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März. Nach diesen Vorschriften sind beispielsweise die Arbeitsplätze in der Schlechtwetterzeit gegen Kälte, Wind, Niederschlag und Bodennässe zu schützen, falls den Arbeitnehmern nicht Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird; Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen gesichert und beleuchtet sein; ortsgebundene Arbeitsplätze und Bedienungsplätze auf Baumaschinen müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein; Tagesunterkünfte und ggf. weitere Einrichtungen müssen auf Baustellen zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Änderung schließt einen Leistungsanspruch nicht aus, wenn die atmosphärischen Einwirkungen oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß der Arbeitsausfall auch bei korrekter Beachtung der Arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eingetreten wäre.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Künftig ist es nicht mehr vertretbar, daß Aufgaben, die vom Bund, den Ländern, den Gemeinden sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts üblicherweise durchgeführt werden und aus ihren Haushaltssmitteln zu finanzieren sind, aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden. Darunter fallen u. a. die Büro- und Verwaltungsaufgaben und die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der öffentlichen Hand, aber auch die ambulanten

und stationären sozialen Dienste, die ein kommunaler Träger bereits eingerichtet hat oder üblicherweise einrichten müßte.

Lediglich strukturverbessernde Maßnahmen (einschließlich soziale Infrastruktur) der öffentlichen Hand in Arbeitsamtsbezirken mit besonders schlechter Arbeitsmarktlage sollen weiterhin förderungsfähig (Anlaufförderung) bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Bezirken mit guter Beschäftigungslage soll künftig generell, das heißt auch für private Träger nicht mehr zulässig sein. Die Bundesanstalt bestimmt nach § 95 Abs. 3 AFG das Nähere zur Auslegung des Begriffs der guten Beschäftigungslage.

Zu Nummer 26

Die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sollen der Bundesanstalt eine Möglichkeit bieten, konsumtive Mittel produktiv einzusetzen (Drucksache V/2291, S. 56, Buchstabe d). Mit der Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sollen also Haushaltssmittel für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eingespart werden. Es ist daher notwendig, den begünstigten Personenkreis von den arbeitslos Gemeldeten auf die Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu beschränken. Im Interesse einer Konzentration der Mittel auf die von Arbeitslosigkeit besonders Betroffenen sollen nur noch Arbeitnehmer zugewiesen werden, die vorher mindestens sechs Monate arbeitslos waren.

Zu Nummer 27

Der Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer (§ 97 AFG) ist zu einer besonderen Form von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst geworden. Das hat zur Folge, daß die Vorschriften über die zeitliche Begrenzung der Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 ff. AFG) umgangen werden. Da es auf Dauer unvertretbar ist, daß die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, deren Personalaufwand aus ihren Haushaltssmitteln zu bestreiten ist, Mittel aus dem Beitragsaufkommen zur Bundesanstalt für Arbeit für Personalkosten in Anspruch nehmen, sollen künftig öffentlich-rechtliche Arbeitgeber von der Förderung durch den Lohnkostenzuschuß ausgeschlossen sein.

Im Zuge der Einschränkung der Inanspruchnahme von AFG-Leistungen müssen auch die Förderungsbedingungen des Lohnkostenzuschusses verengt werden. Das erfolgt durch die Beschränkung des zu fördernden Personenkreises auf die 55jährigen und älteren langfristig Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, durch Senken des Höchstförderungssatzes von 80 auf 70 vom Hundert des förderungsfähigen Arbeitsentgelts, durch Ausbau der Degression der Förderung sowie durch Einführen einer zeitlichen Begrenzung der Förderung.

Zu Nummer 28

Der Ausschluß von Bund, Ländern, Gemeinden und den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Förderung paßt sich an die neue Regelung für den Lohnkostenzuschuß (§ 97 Abs. 1 AFG) an.

Zu Nummer 29**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift ergänzt die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a entspricht dem geltenden Recht.

Der neu eingefügte Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b betont, daß der Arbeitslose nur dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er auch bereit ist, an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Zu Buchstaben b und c

Die Vorschrift des § 103 Abs. 2 wird darauf beschränkt, den für die Auslegung des Begriffs der Zumutbarkeit entscheidenden Grundsatz festzulegen. Die weitere Konkretisierung des Begriffs erfordert ins einzelne gehende Regelungen. Sie sollen durch Anordnung der Bundesanstalt getroffen werden. Für den Fall, daß die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 (ANBA 1979, 1387) nicht bis zum 31. März 1982 an die Änderungen des § 103 angepaßt wird oder die in der neuen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung nicht angemessen ist, ermächtigt Absatz 6 die Bundesregierung, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Damit soll der besonderen Bedeutung dieser Frage für die betroffenen Arbeitslosen und die Gemeinschaft der Beitragszahler Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 29 a

Die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wird auf zwölf Monate verlängert. Wegen der besonderen Verhältnisse bei Saisonarbeitnehmern beträgt die Anwartschaftszeit bei diesem Personenkreis weiterhin sechs Monate.

Zu Nummer 30**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift paßt die Regelung über die Minde rung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Meldeversäumnis an die in § 120 AFG getroffene Neuregelung an (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 38). Sie bestimmt, daß sich die Dauer des Anspruchs im Falle eines wiederholten Meldeversäumnisses, in dem der Anspruch bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen ruht, höchstens um acht Wochen mindert.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc sowie Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe a und Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 31

Die Änderung gewährleistet, daß bei der Festsetzung der Leistungssätze für das Arbeitslosengeld Nichtverheiratete, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, der Haushalt freibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird, kinderbedingte Steuervergünstigungen dagegen — wie bei Verheirateten — unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 32**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an die Bemessungsvorschriften des Übergangsgeldes (z. B. § 59 Abs. 3) und des Krankengeldes (§ 182 Nr. 5 Satz 1 RVO).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift dient der Vermeidung ungerechtfer tigter Vorteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes. Sie bestimmt, daß ein auf Grund einer kürzerfristigen Beschäftigung erworbener neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld nur dann nach dem für den bisherigen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Arbeitsentgelt bemessen wird, wenn dieses Arbeitsentgelt in einer Zeit erzielt worden ist, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Hat der Arbeitslose das Arbeitsentgelt in einer länger zurückliegenden Zeit verdient, ist die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt, daß er dieses Arbeitsentgelt auch in Zukunft noch verdienen kann.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift soll Manipulationen des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts — etwa durch Erhöhung des Arbeitsentgeltes gegen Ende des Arbeitsverhältnisses durch den Ehegattenarbeiter — entgegenwirken. Sie bestimmt, daß das Arbeitslosengeld eines Arbeitslosen, der zuletzt bei seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt war, grundsätzlich nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen wird, daß der Arbeitnehmer bei einem fremden Arbeitgeber verdienen kann („zukünftig erzielbares Arbeitsentgelt“). Damit wird den Besonderheiten dieses Personenkreises Rechnung getragen, deren Berücksichtigung das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen hat (BVerfGE 20, 379 bis 382). Das zukünftig erzielbare Arbeitsentgelt wird der Bemessung des Arbeitslosengeldes auch in anderen Fällen zugrunde gelegt, wenn nicht nur ausnahmsweise davon ausgegangen werden muß, daß das von dem Arbeitslosen zuletzt erzielte Arbeitsentgelt nicht dem Arbeitsentgelt entspricht, das der Arbeitslose in Zukunft verdienen kann, beispielsweise, wenn der Arbeitslose zuletzt außerhalb des Geltungsbereichs des AFG beschäftigt (§ 112 Abs. 5 Nr. 3 AFG) oder wenn er als Teilnehmer an einer beruflichen Maßnahme zur Rehabilitation beitragspflichtig war (§ 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG). Diese Regelungen entsprechen dem allgemeinen Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung, dem Arbeitslosen einen angemessenen Ersatz für den Ausfall zu leisten, den er dadurch erleidet, daß er gegenwärtig

keinen tariflich bezahlten Arbeitsplatz findet (BVerfGE 51, 115, 125).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und zu Nummer 54.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 112 Abs. 2 Sätze 3 und 4 durch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — (Einfügung eines neuen Satzes 3 und Änderung des bisherigen Satzes 3, jetzt Satz 4).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 33

Zu Buchstaben a und b

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt soll dann nicht mehr dynamisiert werden, wenn die restliche Dauer des Anspruchs nur noch vier Wochen beträgt. Hat der Arbeitslose im Anschluß an den Bezug des Arbeitslosengeldes Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wird das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt sofort dynamisiert.

Zu Nummer 34

Die Vorschrift verschärft die Anrechnung von Nebeneinkommen, das der Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit verdient, durch Einführung einer Höchstgrenze.

Nach geltendem Recht wird das „Nettoeinkommen“, das der Arbeitslose aus einer Nebenbeschäftigung erzielt, nach Abzug eines Freibetrages von 15 DM zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Diese Regelung soll einen Anreiz dafür schaffen, daß der Arbeitslose, dem eine Vollzeitbeschäftigung nicht vermittelt werden kann, jedenfalls eine Nebenbeschäftigung ausübt. Dadurch werden negative psychologische Auswirkungen der Arbeitslosigkeit gemildert und Versicherungsleistungen gespart. Die gesetzliche Regelung kann jedoch zur Folge haben, daß ein Bezieher von Arbeitslosengeld zusammen mit dem Nebenverdienst ein Gesamteinkommen erzielt, das sein früheres Nettoeinkommen erreicht oder sogar übersteigt, und er deshalb nicht mehr an der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung interessiert ist. Die neue Vorschrift bestimmt deshalb, daß Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen 80 v. H. des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen dürfen.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des geltenden Rechts, nach der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit ruht, für die ein Arbeitsloser Arbeitsent-

gelt erhält oder zu beanspruchen hat. Sie bestimmt, daß die gleiche Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhält oder zu beanspruchen hat. In diesem Fall soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluß an das Arbeitsverhältnis für die Dauer des abgegoltenen Urlaubs ruhen. Für diese Zeit steht dem Arbeitslosen Arbeitsentgelt in Form der Urlaubsabgeltung zu. Es ist nicht gerechtfertigt, zusätzlich eine Lohnersatzleistung zu zahlen.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderungen des § 117 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 sowie die Einfügung eines Satzes 4 in § 117 Abs. 2 ergänzen die neue Vorschrift des § 128, nach der der Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zehn Jahren freisetzt, das dem Arbeitnehmer für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten hat. Sie haben vor allem dann Bedeutung, wenn ältere Arbeitnehmer, deren ordentliche Kündigung dauernd ausgeschlossen ist, bereits vor Vollendung des 59. Lebensjahres freigesetzt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird Arbeitnehmern, deren Kündigung dauernd ausgeschlossen ist, eine fiktive Kündigungsfrist von 18 Monaten — statt wie nach geltendem Recht von einem Jahr — zugeordnet. Die Frist, die doppelt so lang ist wie die im Entwurf der Arbeitsgesetzbuchkommission für ein Arbeitsgesetzbuch vorgesehene längste gesetzliche Kündigungsfrist, berücksichtigt, daß diese Arbeitnehmer einen außergewöhnlich starken Kündigungsschutz haben und deshalb der in der Abfindung enthaltene Arbeitsentgeltanteil besonders groß ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Satz 4

Arbeitnehmer, denen nur bei Zahlung einer Abfindung ordentlich gekündigt werden darf, wird eine fiktive Kündigungsfrist von einem Jahr zugeordnet. Diese Regelung berücksichtigt, daß der Kündigungsschutz dieser Arbeitnehmer geringer ist als bei Arbeitnehmern, denen in keinem Fall ordentlich gekündigt werden kann, jedoch stärker als bei Arbeitnehmern, denen auch ohne Zahlung einer Abfindung ordentlich gekündigt werden kann.

Zu Satz 5

Die Vorschrift ergänzt die neue Regelung über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Urlaubsabgeltungen (Buchstabe a). Sie regelt den Beginn des Ruhens wegen einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung, wenn der Arbeitslose neben einer solchen Leistung auch eine Urlaubsabgeltung erhalten hat. In diesem Fall soll das Ruhen wegen einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung erst mit dem Ende des durch die Urlaubsabgeltung bestimmten Ruhenszeitraumes beginnen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift verlängert die Zeit, während der der Anspruch auf Arbeitslosengeld längstens ruht, von sechs Monaten auf ein Jahr. Dadurch soll vermieden werden, daß Arbeitnehmer zahlungskräftiger Großbetriebe — die z. T. Abfindungen von über 30 000 DM erhalten — begünstigt werden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Anpassung an die Änderung der Bezeichnung des Übergangsgeldes durch die Bezeichnung Versorgungskrankengeld im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Artikel 13 § 1 Nr. 1 ff.) und durch die Bezeichnung Verletztengeld im Bereich der Unfallversicherung (vgl. Artikel 4 § 1 Nr. 8 und 9).

Zu Nummer 37**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa****Folgeänderung zu Nummer 29****Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis Buchstabe c**

Die Dauer der Sperrzeit wird von vier auf acht Wochen und in Härtefällen von zwei auf vier Wochen verlängert. Diese Regelung dient einem stärkeren Schutz der Arbeitslosenversicherung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen.

Zu Nummer 38

Absätze 1 und 2 verschärfen die Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund.

Die in § 132 AFG normierte Meldepflicht hat für eine zügige Arbeitsvermittlung und damit für die Beendigung des Versicherungsfalles sowie für die Eindämmung von Leistungsmißbrauch besondere Bedeutung. Die im geltenden Recht bei Meldeversäumnissen vorgesehene Versagung des Arbeitslosengeldes für sechs Tage wird dieser Bedeutung nicht gerecht. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß das Arbeitslosengeld bei erstmaligem Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund für zwei Wochen ruhen soll (Absatz 1). Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens jedoch für vier Wochen, ruhen (Absatz 2).

Zu Nummer 39**Zu Buchstaben a und b**

Die Regelung ist in den § 128 b übernommen worden (vgl. Nummer 42).

Zu Nummer 40**Zu Absätzen 1 und 2**

Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zehn Jahren freisetzt, der Bundesanstalt das dem Arbeitnehmer für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung längstens für ein Jahr grundsätzlich zu erstatten. Insofern hat künftig der bisherige Arbeitgeber das Risiko der Arbeitslosigkeit seines bei ihm langjährig beschäftigten Arbeitnehmers zu tragen. Die Arbeitslosenversicherung finanziert die dem Arbeitgeber obliegende Leistung insoweit lediglich vor. Dadurch soll insbesondere der in den letzten Jahren ständig zunehmenden Übung entgegengewirkt werden, die gesetzliche Regelung über das vorgezogene Altersruhegeld für Arbeitslose zur Änderung der betrieblichen Personalstruktur zu nutzen. Nach dieser Regelung — die im Interesse des sozialen Schutzes älterer Arbeitnehmer, die aus zwingenden Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, geschaffen worden ist — können Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten eineinhalb Jahren mindestens ein Jahr arbeitslos waren, vorgezogenes Altersruhegeld beanspruchen. Insbesondere Großbetriebe haben Betriebsvereinbarungen getroffen, nach denen sich der Arbeitgeber zur Zahlung hoher Abfindungen und zur Aufstockung des Arbeitslosengeldes bis zur Höhe des letzten Nettoarbeitsentgelts während der einjährigen Arbeitslosigkeit verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 59. Lebensjahres den Betrieb verläßt. Dies hat zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Arbeitslosen- und Rentenversicherung geführt. Durch die neue Regelung, die die Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit dem bisherigen Arbeitgeber überträgt, wird der Arbeitgeber an den durch die Freisetzung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer verursachten sozialen Folgekosten beteiligt. Satz 2 Nr. 2 bis 4 grenzt das von dem Arbeitgeber zu tragende Risiko ein. Soweit der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gegen den Willen des Arbeitgebers beendet oder durch vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat oder der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, kann die — auf ein Jahr begrenzte — Übernahme des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit nicht erwartet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll Umgehungsmöglichkeiten der juristischen Personen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz sind, ausschließen. Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung und Zeiten des Arbeitsverhältnisses bei diesen Unternehmen werden dem Unternehmen zugerechnet, bei dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz sind alle juristischen Personen des privaten Rechts, unabhängig von der Art der Rechtsform (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Än-

derung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksache VI/2520 S. 26 1. Spalte).

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, daß die Erstattungsforderung auf Antrag erlassen wird, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erfüllung dieser Pflicht für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der Schuld die Existenz des Betriebes gefährden würde oder die Fortführung des Betriebes nur noch mit Hilfe von Krediten oder Bürgschaften der öffentlichen Hand gewährleistet ist.

Die neue Vorschrift des § 128 gilt nach § 134 Abs. 2 Satz 4 für die Arbeitslosenhilfe entsprechend (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 46 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 41

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, der mit einem Arbeitnehmer eine sog. Wettbewerbsabrede getroffen hat, die den Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, der Bundesanstalt das diesem Arbeitnehmer während der Zeit der Wettbewerbsbeschränkung gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten. Derartige Wettbewerbsabreden erschweren allein im Interesse des bisherigen Arbeitgebers die Wiedereingliederung des Arbeitslosen. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Gemeinschaft aller Beitragss Zahler mit diesem Risiko zu belasten. Den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit des in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkten Arbeitnehmers hat deshalb der bisherige Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitslosenversicherung finanziert die dem Arbeitgeber obliegende Leistung lediglich vor.

Zu Nummer 42

Die Vorschrift ersetzt die Regelung des § 127 Abs. 2, die durch dieses Gesetz aufgehoben wird. Sie bestimmt, daß Arbeitgeber, die für den Fall der Arbeitsaufnahme des Arbeitslosen eine Ablösung verlangen, der Bundesanstalt das diesem Arbeitslosen gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten haben. Regelungen, die einen Arbeitgeber verpflichten, bei Einstellung eines Arbeitslosen dem bisherigen Arbeitgeber eine Ablösung zu zahlen, erschweren die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Arbeitsleben in einem derartigen Ausmaß, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Gemeinschaft aller Beitragss Zahler mit diesem Risiko zu belasten. Den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit des in seinem beruflichen Fortkommen beschränkten Arbeitnehmers hat deshalb der Arbeitgeber zu tragen, der die Ablösung verlangt. Insofern finanziert die Arbeitslosenversicherung die dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen lediglich vor.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht (§ 132 Abs. 1 Satz 2) kann das Arbeitsamt Leistungsbezieher unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen auffordern, sich in kurzen Zeitabständen zu melden. Durch die Änderung wird das Arbeitsamt grundsätzlich verpflichtet, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen derartige Meldungen anzuordnen.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die in § 132 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (vgl. Nr. 44) getroffene Regelung.

Zu Nummer 44

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt, im Interesse einer wirkungsvolleren Verhinderung von Leistungsmissbrauch allgemeine Außenprüfungen in solchen Betrieben durchzuführen, in denen erfahrungsgemäß häufiger Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe tätig sind, ohne dies dem Arbeitsamt angezeigt zu haben. Bei der Außenprüfung dürfen nur solche Ermittlungen durchgeführt werden, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ohne Kenntnis des Arbeitsamtes tätig sind oder tätig waren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift begründet die zur Durchführung der Außenprüfung erforderlichen Mitwirkungspflichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß der zur Auskunft Verpflichtete Auskünfte verweigern kann, die ihn oder einen nahestehenden Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zu Nummer 45

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Nummer 35.

Zu Nummer 46

Zu Buchstaben a und c

Künftig entfällt in allen Fällen, in denen die Arbeitslosenhilfe nicht auf Grund eines vorangegangenen Arbeitslosengeld-Bezuges gezahlt wird, diese Leistung. Es ist nicht mehr gerechtfertigt, auch Personen, die noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben oder die bisher nicht Arbeitnehmer waren, bei Arbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Diese Personen werden zwar von den Arbeitsämtern betreut, um sie möglichst bald in das Arbeitsleben einzugliedern. Die kostenlosen Vermittlungs- und Beratungsdienste mit den vielfältigen Vermittlungshilfen, stehen ihnen weiterhin zur Verfügung. Ihren Lebensunterhalt, den sie vor der Arbeitslosigkeit nicht oder nur kurze Zeit (weniger

als 180 Kalendertage) als Arbeitnehmer bestritten haben, können sie allerdings nicht mit der AFG-Leistung decken. Die anspruchsgrundenden Tatbestände der entlohnnten Beschäftigung, des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der §§ 1 bis 4 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (vgl. Artikel 17) sollen daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Satzes 1 unterstreicht die Rechtsnatur des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe als eines einheitlichen Systems gestufter Leistungen zur Sicherung gegen die finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit. Tatbestände, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld rechtserheblich sind, sollen auch für den sich anschließenden Anspruch auf Arbeitslosenhilfe rechtserheblich bleiben. Das gilt vor allem für das Erlöschen des Anspruchs auf Grund des wiederholten Eintritts einer Sperrzeit nach § 119 Abs. 3 AFG (für das geltende Recht tritt das Bundessozialgericht, Urteil vom 22. März 1979, 7 RAr 23/78, eine andere Auffassung) sowie für die beschränkte Berücksichtigung des Steuerklassenwechsels nach § 113 Abs. 2 AFG.

Der neue Satz 4 stellt klar, daß die Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 128 AFG) auch in der Arbeitslosenhilfe gelten soll. Wie beim Arbeitslosengeld soll auch die Arbeitslosenhilfe längstens für 312 Tage erstattet werden; Tage, für die der Arbeitgeber Arbeitslosengeld zu erstatten hat, mindern die Zahl der Tage, für die die Arbeitslosenhilfe zu erstatten ist. Außerdem soll sich die Erstattung von Arbeitslosenhilfe nicht auf Fälle beziehen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden ist.

Zu Nummer 47

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 134 Abs. 1 Nr. 4 und der Streichung des § 134 Abs. 3 (vgl. Nr. 46 Buchstaben a und c).

Zu Nummer 48

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 134 Abs. 1 Satz 1 und der Streichung des § 134 Abs. 3 (vgl. Nr. 46 Buchstaben a und c).

Zu Nummer 49

Die flexiblere Gestaltung der Höchstdauer des Beihilfungsabschnittes für die Arbeitslosenhilfe führt zur Einsparung von Verwaltungsarbeit.

Zu Nummer 50

Die Regelung soll Zweifel beseitigen, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsumordnung und dem Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 23 und 44 BHO und ihre entsprechende Geltung für Zuwendungen aus dem Haushalt der Bundesanstalt werden nicht berührt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll es der Bundesanstalt ermöglichen, Verwaltungsakte ganz oder teilweise insbe-

sondere auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger die Leistung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder Auflagen nicht erfüllt. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, weil z. B. bei einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme die erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wurde oder der Stellenbewerber erkrankt.

Zu Absatz 1 a

Verwaltungsakte über Förderungsleistungen im Rahmen der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation, der Förderung von Werkstätten für Behinderte sowie von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen sollen nach § 44 a BHO widerrufen werden können. Für den Widerruf und seine Folgen sollen bei Förderungsbescheiden der Bundesanstalt und des Bundes dieselben Regeln gelten.

Zu Nummer 51

Folgeänderung zu Nummer 38. Im Falle einer Säumniszeit nach § 120 AFG soll das Arbeitsamt die gleichen Aufrechnungsmöglichkeiten haben wie im Falle einer Sperrzeit.

Zu Nummer 52

Das geltende Recht gewährleistet einen Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse, wenn der Versicherungsfall innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eintritt (§ 156 AFG, § 214 RVO). Die Verlängerung der Sperrzeiten auf acht Wochen (vgl. die Änderung des § 119 AFG) macht es erforderlich, einen Krankenversicherungsschutz für die über die vierte Woche hinausgehende Dauer einer Sperrzeit vorzusehen. Die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit soll daher künftig als Bezug von AFG-Leistungen gelten, der an die Stelle einer versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt und für den Beiträge zur Krankenversicherung (nicht hingegen zur Rentenversicherung) zu entrichten sind.

Zu Nummer 53

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Bundesanstalt kann die Übergangsvorschrift, die für die Dauer von sieben Jahren die Zahlung höherer Beiträge der Bundesanstalt an die Krankenkassen für die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhalts geld vorsieht, als bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zu zahlen wäre, nicht bestehen bleiben.

Zu Nummer 54

Die Regelung gewährleistet, daß die Beitragspflicht nach dem AFG während der Zeit, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat, fortbesteht.

Zu Nummer 54 a

Folgeänderung zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 a.

Die Beitragsfreiheit ergibt sich in Zukunft aus § 169 Nr. 1 in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO.

Zu Nummer 54 b**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 6 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Nummer 54.

Zu Nummer 54 c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Nummer 54.

Zu Nummer 55**Zu Buchstabe a**

Die Ausgabenentwicklung bei der Bundesanstalt zwingt dazu, die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage anzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift betrifft deutsche Grenzgänger in der Schweiz. Diese sind nach geltendem Recht beitragspflichtig zur Bundesanstalt. Sie tragen mangels eines in der Bundesrepublik Deutschland beitragspflichtigen Arbeitgebers die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge allein. Andererseits sind sie nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert. Die Erhöhung des Beitrages zur Bundesanstalt trifft sie deshalb doppelt, ohne daß ihnen die Ermäßigung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zugute kommt. Die Vorschrift soll es ermöglichen, für diesen Personenkreis einen besonderen Beitrag festzusetzen.

Zu Nummer 56**Zu Buchstabe a**

Zu den Leistungen der Produktiven Winterbauförderung gehören auch Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber des Baugewerbes für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind (§ 77). Es erscheint sachgerecht, diese Förderungsleistungen ebenfalls aus dem Umlage-Aufkommen zu finanzieren.

Zu Buchstabe b

Die Berechnung des Umlagesatzes durch die Bundesanstalt nach einer durch Rechtsverordnung festgelegten Berechnungsformel hat sich nicht bewährt. Die Formel muß sich notwendigerweise an feststehenden Fakten und Größenordnungen orientieren

und kann daher nur Verhältnisse der Vergangenheit auf die Zukunft übertragen. Das führt bei starken Schwankungen der Lohn- und Gehaltsentwicklung, der Beschäftigtenzahl oder der witterungsabhängigen Ausgaben zu unerwünschten Fehlbeträgen oder Überschüssen. Außerdem besteht keine Möglichkeit, geplante Änderungen des Leistungsrechts bei der Formel zu berücksichtigen. Die Schätzung des Ausgabenbedarfs unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit und der erkennbaren künftigen Entwicklung erscheint daher besser geeignet, einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Produktive Winterbauförderung zu erreichen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird den Umlagesatz jährlich überprüfen und ggf. neu festsetzen.

Zu Nummer 57

Die Regelung schafft die Möglichkeit, daß auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation unter den in § 191 Abs. 5 genannten Voraussetzungen anstelle einer Anordnung eine Rechtsverordnung ergehen kann.

Zu Nummer 58

Die Vorschrift wertet einen Verstoß gegen das Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe als Ordnungswidrigkeit sowohl des Verleiher als auch des Entleiher.

Der Verstoß gegen das Verbot des § 12 a hat den gleichen Unrechtsgehalt wie unerlaubte Arbeitsvermittlung. Daher wird auch der gleiche Bußgeldrahmen von bis zu 30 000 DM vorgesehen.

Falls der Verleiher keine Erlaubnis der Bundesanstalt nach Artikel 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hat oder nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis verleiht, gehen die besonderen Bußgeld- und Strafvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor. Das gleiche gilt für Entleiher, die von einem Verleiher ohne Erlaubnis entleihen.

Zu Nummer 59**Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb**

Die Vorschrift bestimmt, daß Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 132 a Abs. 2 wie die sonstigen Verstöße gegen Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach dem AFG mit Geldbuße geahndet werden können. Weigert sich ein Arbeitnehmer, bei der Überprüfung seiner Personalien mitzuwirken, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. III 210-1) geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Wegen der besonderen Bedeutung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers sollen Verstöße des Arbeitgebers gegen diese Pflichten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden können.

Zu Nummer 60

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Anzeige der Aufnahme einer Beschäftigung entspricht der besonderen Bedeutung dieser Anzeigepflicht.

Zu Nummer 61

Die Streichung von § 134 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu Nummer 36. Die Verordnungen, die das Wintergeld für entsendete Arbeitnehmer, die Zumutbarkeit, die Förderungsvoraussetzungen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 62

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

Zu § 2**Zu Nummer 1**

Die Neufassung des § 34 Abs. 1 erfordert eine Überprüfung fast aller Bildungsmaßnahmen, an denen nach dem Gesetz geförderte Teilnehmer teilnehmen. Im Hinblick auf die Vielzahl (rd. 20 000) der Maßnahmen, ist dies nur in einer angemessenen Übergangszeit möglich. Wenn die Bundesanstalt die Anordnung gemäß § 39 nicht bis zum 31. März 1981 erläßt, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Nähere durch Rechtsverordnung. Da § 34 Abs. 1 nach § 58 Abs. 1 auch bei berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation Anwendung findet, gilt Entsprechendes für die Anordnung Rehabilitation gemäß § 58 Abs. 2.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ermöglicht es zugelassenen Verleiern, alle Verträge mit den Entleihern der Bauwirtschaft über die Überlassung von Leiharbeitnehmern ordnungsgemäß abzuwickeln, wenn die Verträge vor dem 1. Januar 1982 abgeschlossen wurden und ihre Durchführung bereits begonnen hat. Die Höchstdauer der zulässigen Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher beträgt nämlich drei aufeinanderfolgende Monate (Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Zu Nummern 3, 4, 5, 11 und 12

Die Übergangsregelungen sollen gewährleisten, daß in laufenden Fällen der Besitzstand gewahrt wird und daß allein wegen der Änderung des Gesetzes keine neuen Entscheidungen getroffen werden müssen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift soll verhindern, daß der höhere Freibetrag auch von den Beziehern von Berufsaufbildungsbihilfe in Anspruch genommen wird, die nach Nummer 3 noch die höhere Berufsausbildungsbihilfe erhalten.

Zu Nummer 6

Die Übergangsvorschrift bewirkt, daß für Abrechnungszeiträume, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, nicht zweierlei Recht gilt.

Zu Nummer 7

Die Änderungen der §§ 91 und 93 sollen in zur Zeit ihres Inkrafttretens laufende Förderungsfälle aus Gründen des Vertrauenschutzes der Träger und der zugewiesenen Arbeitnehmer nicht eingreifen. Für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgende Zuweisungen in solche Maßnahmen sollen allerdings die neuen Vorschriften des § 93 gelten.

Zu Nummer 8

Die Änderungen des § 97 sollen in zur Zeit ihres Inkrafttretens laufende Förderungsfälle aus Gründen des Vertrauenschutzes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich nicht eingreifen. Allerdings sollen erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Zuweisungen in solche Maßnahmen die neuen Regelungen über Mindestalter, langfristige Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfe-Bezug, Förderungshöhe und Förderungsdegression bereits gelten. Sog. Altmäßignahmen sollen nicht weiterhin zeitlich unbegrenzt gefördert werden; nach längstens fünf Jahren endet die Förderung dieser Maßnahmen, wobei die Förderungszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzählt.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift stellt klar, daß bis zum Inkrafttreten der geänderten Zumutbarkeits-Anordnung oder der Rechtsverordnung der Bundesregierung die bisherige Zumutbarkeits-Anordnung weiter in Kraft bleibt.

Zu Nummer 10

Die Übergangsregelung bestimmt, daß die in § 120 vorgesehenen schärferen Rechtsfolgen nur dann eintreten, wenn der Arbeitslose einen Meldetermin nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versäumt hat.

Zu Nummer 13

Die Übergangsregelung bestimmt, daß die in § 119 vorgesehenen schärferen Rechtsfolgen nur dann eintreten, wenn die Sperrzeit nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift gewährleistet, daß der Erstattungsanspruch nach § 128 b erst dann gegeben ist, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist.

Zu Nummer 15

Die Übergangsregelung bestimmt im Interesse des Vertrauenschutzes, daß der Erstattungsanspruch dann nicht gegeben ist, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

entstanden ist und die Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 3. September 1981 — d. h. vor der Beschußfassung des Bundeskabinetts über den Entwurf dieses Gesetzes — geschlossen worden ist.

Zu Nummer 16

Die Übergangsregelung gewährleistet, daß ein Erstattungsanspruch in den Fällen nicht gegeben ist, in denen die Wettbewerbsbeschränkung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden ist.

Zu Nummer 17

Für Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat, soll es aus Gründen des Vertrauenschutzes der betroffenen Arbeitslosen für eine dreimonatige Übergangszeit bei der Geltung der bisherigen Vorschriften bleiben.

II. Zu Artikel 2

Zu § 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Eine auswärtige Unterbringung verursacht erhebliche zusätzliche Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Deshalb sollen die Kosten für eine auswärtige Unterbringung nur übernommen werden, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung während der berufsfördernden Maßnahmen auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen ist.

Zu Buchstabe b

Satz 2 bezeichnet das Ziel der Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte in Übereinstimmung mit § 52 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes sowie §§ 3 und 4 der Werkstättenverordnung. In Satz 3 wird klargestellt, daß im Arbeitstrainingsbereich nur Behinderte gefördert werden, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen; denn dies ist schon Voraussetzung für die Aufnahme in die Werkstatt, nicht nur Voraussetzung für die Förderung.

Die Dauer der Maßnahmen im Eignungsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich war bisher gesetzlich nicht geregelt. Sie wird nunmehr in Satz 4 geregelt, um vorzubeugen, daß Behinderte erst nach längerem Arbeitstraining in den Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte überwechseln können. Die Förderung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, sofern zu erwarten ist, daß der Behin-

derte danach auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Damit wird soweit wie möglich sichergestellt, daß die Behinderten im Arbeitstrainingsbereich ihre Leistungsfähigkeit entwickeln, erhalten oder wiedergewinnen können (§ 52 Abs. 2 SchwBGB).

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird die Bezeichnung des Übergangsgeldes im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung (§§ 16 bis 16f BVG) durch die Bezeichnung „Versorgungskrankengeld“, im Bereich der Heilbehandlung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Bezeichnung „Verletztengeld“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstaben a und b

Die Vorschrift beschreibt die Geldleistungen, die von den Trägern der Rehabilitation während medizinischer oder berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation zu erbringen sind. Während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation wird nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld, dem Recht der sozialen Entschädigung Versorgungskrankengeld, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung Verletztengeld und nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Übergangsgeld gezahlt. Während berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation erhält der Behinderte von den Trägern der beruflichen Rehabilitation Übergangsgeld.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstaben a und b

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift stellt klar, daß bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld, dem Recht der sozialen Entschädigung Versorgungskrankengeld und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung Verletztengeld in der bisherigen Höhe des Übergangsgeldes erbracht werden, während von der gesetzlichen Rentenversicherung bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation nur ein gekürztes Übergangsgeld nach Maßgabe des Absatzes 3 gezahlt wird. Gleich hohe Geldleistungen bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, die von der Krankenversicherung oder von der Unfallversicherung erbracht werden, sind notwendig, weil nach § 565 RVO die Zuständigkeit für die Heilbehandlung auf die Unfallversicherung und die Krankenversicherung aufgeteilt ist. Verletzte, die zugleich in der Krankenversicherung versichert sind, erhalten von dieser die Leistungen nach dem Recht der Krankenversicherung, also auch Krankengeld von der Krankenkasse. Übernimmt die Unfallversicherung die Heilbehandlung, so tritt an die Stelle des Krankengeldes das Verletztengeld.

Diese Überlegungen gelten entsprechend bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation im Bereich der sozialen Entschädigung.

Zu Buchstabe e

Bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie bei berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation soll das Übergangsgeld bei Behinderten, bei denen selbst oder bei deren Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und der deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, sowie bei Behinderten, die mindestens ein Kind haben, das nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden besonderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, 90 vom Hundert, bei allen übrigen Behinderten 75 vom Hundert des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen. Die Verminderung des Übergangsgeldes erscheint im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei den Rehabilitationsträgern geboten. Sie ist sozial vertretbar, weil neben dem Übergangsgeld zusätzliche Leistungen erbracht werden (z. B. Fahrkostenerstattung, Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät, Übernahme der Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung). Absatz 4 stellt sicher, daß bei medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, die von den in der Vorschrift genannten Rehabilitationsträgern in Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation (sogenannte II. Phase) gleichzeitig durchgeführt werden, durchgehend Übergangsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, weil in diesen Einrichtungen die medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation im Vordergrund stehen. Soweit die gesetzliche Rentenversicherung (bei medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen) und die Bundesanstalt für Arbeit (bei berufsfördernden Maßnahmen) zuständiger Rehabilitationsträger ist, wird ein gemäß Absatz 3 gekürztes Übergangsgeld gezahlt.

Absatz 5 entspricht geltendem Recht.

Zu Buchstabe f**Redaktionelle Änderung****Zu Buchstabe g**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Sie stellt darüber hinaus klar, daß die Art und Weise der Berechnung des Übergangsgeldes auch bei freiwillig Versicherten den einzelnen Leistungsgesetzen vorbehalten ist. Auch für die freiwillig Versicherten ist § 14 Nr. 2 keine Auffangvorschrift.

Zu Nummer 4

Um eine ausreichende Höhe des Übergangsgeldes sicherzustellen, kann bei seiner Berechnung nicht in allen Fällen von dem vor der Rehabilitationsmaßnahme erzielten Entgelt ausgegangen werden. Für die in der Vorschrift genannten Tatbestände soll deshalb durch Bezugnahme auf das maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsübliche Arbeitsentgelt eine gleichwertige Sicherstellung des Lebensunterhalts erreicht werden. Die Tabellenwerte der Anlagen des Fremdrentengesetzes sind als Bemessungsgrundlage aufgegeben worden, weil sie in der Praxis, insbesondere wegen der unterschiedlichen Tabellenwerte für Männer

und Frauen nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben. Abgesehen davon sind die Tarifentgelte aktueller und ermöglichen eine bessere Behandlung des Einzelfalles. Dementsprechend ist das im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltende tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen und gegebenenfalls nach Ablauf eines Jahres anzupassen. Die Begrenzung des zugrunde zu legenden Entgelts auf 65 vom Hundert berücksichtigt die Belastungsquote (Steuern/Sozialversicherungsbeiträge), die durchschnittlich bei Arbeitnehmern anfällt (35 v. H. des Bruttoeinkommens).

Zu Nummer 5

Folgeänderung der Neubezeichnung des Übergangsgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 6

Folgeänderung der Neubezeichnung des Übergangsgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung der Neubezeichnung des Übergangsgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Das Übergangsgeld, das während einer an die abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme anschließenden Arbeitslosigkeit für bis zu sechs Wochen weitergezahlt wird, soll auf die Höhe des Arbeitslosengeldes beschränkt werden.

Zu § 2

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß für Leistungszeiträume, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, hinsichtlich des Leistungsumfangs nicht zweierlei Recht gilt, sofern der Rehabilitationsträger nicht ausdrücklich — im Bewilligungsbescheid oder sonst in schriftlicher Form — auf die bevorstehende Gesetzesänderung hinweist.

III. Zu Artikel 3

Trotz der Einschränkung der Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen durch das Ein- und zwanzigste Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1979 ist die soziale Absicherung der betroffenen Teilzeitkräfte unbefriedigend geblieben. Die Herabsetzung der Versicherungsuntergrenzen hat offenbar in bestimmten Wirtschaftszweigen zu Gesetzesumgehungen mit der Wirkung geführt, daß für an sich versicherungspflichtige Teilzeitkräfte keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Die damit verbundenen Beitragsverluste belasten in erheblichem Maße die Solidargemeinschaft der Versicherten und beeinträchtigen die soziale Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer.

Die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen soll daher beseitigt und damit insbesondere auch der Sozialversicherungsschutz der Arbeitnehmer im Teilzeitarbeitsbereich verbessert werden. Zugleich wird damit ein Beitrag für die Chancengleichheit der arbeitsuchenden Teilzeitkräfte und der Wettbewerbsgleicheit der Arbeitgeber geleistet.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht sollen nur noch für Beschäftigungen in privaten Haushalten zugelassen werden, bei denen wegen der Art der Tätigkeit vielfach fraglich ist, inwieweit überhaupt ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Die Streichung des § 8 führt dazu, daß Arbeitnehmer, die bisher wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei in der Kranken- und Rentenversicherung sowie beitragsfrei nach dem Arbeitsförderungsgesetz waren, grundsätzlich versicherungs- bzw. beitragspflichtig werden. Mit der umfassenden Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse der gesetzlichen Krankenkasse zu melden. Damit sind der Spielraum für die bisherigen Manipulationen eingeengt und die tatsächlichen Kontrollmöglichkeiten verbessert worden.

Die grundsätzliche Beseitigung der Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen berührt ehrenamtliche Tätigkeiten nicht, weil diese mangels Entgeltlichkeit ohnehin nicht versicherungspflichtig sind. Die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen ändert hieran nichts.

IV. Zu Artikel 4

Zu § 1

Zu Nummer 1

An die Stelle der Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung tritt die Versicherungsfreiheit bei einer Beschäftigung im privaten Haushalt. Es handelt sich um einen Grenzbereich, bei dem wegen der Art der Tätigkeit fraglich sein kann, inwieweit ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Bei Beschäftigungen in privaten Haushalten überwiegen vielfach persönliche Elemente, die stark deren Ausgestaltung prägen. Eine lückenlose Erfassung jeder noch so kleinen Beschäftigung in Privathaushalten wäre z. B. im Hinblick auf „Betriebspflichtungen“ mit einem erheblichen Eingriff in die private Sphäre verbunden. Auf die bisherigen Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit konnte verzichtet werden, weil sie nunmehr ohne Bedeutung sind.

Zu Nummer 1a

Um Schüler durch die Aufhebung der Geringfügigkeitsgrenze nicht in die Versicherungspflicht einzubeziehen, werden sie künftig wie ordentlich Studierende allgemein versicherungsfrei gestellt.

Zu Nummer 2

Künftig unterliegen auch die bisherigen versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten — mit Ausnahme der Beschäftigten in privaten Haushalten — der Versicherungspflicht. Damit kein Ungleichgewicht zwischen Beitragszahlung und Leistungsanspruch entsteht, wird der Beitrag nach einem Mindestgrundlohn entsprechend der bestehenden Regelung für freiwillig Versicherte erhoben. Bei einem angenommenen Beitragssatz von 11,8 v. H. ergibt sich daraus ein Beitrag von 48,38 DM.

Zu Nummer 3

Solange wegen einer Sperrzeit keine Geldleistungen nach dem AFG gezahlt werden, soll auch kein Krankengeld gezahlt werden. Dies gewährleistet, daß Arbeitslose, die während einer Sperrzeit erkranken, nicht günstiger behandelt werden als die gesunden Arbeitslosen. Außerdem wird durch die Ergänzung der Vorschrift klargestellt, daß in allen Fällen kein Spitzenbetrag als Krankengeld zu zahlen ist.

Zu Nummer 4

Die Familienhilfe für Kinder ist künftig nur von der Kasse zu leisten, an die der höhere Beitrag gezahlt wird (bisher Wahlmöglichkeit der Versicherten). Dadurch soll vermieden werden, daß ein geringfügig beschäftigter Elternteil für Kinder Leistungen zu Lasten der Kasse in Anspruch nehmen kann, die nur geringe Beiträge erhält.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 13 Abs. 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt den Fortbestand der Mitgliedschaft für den Fall, daß Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach Beendigung des Altersverhältnisses besteht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1 (Geringfügigkeitsgrenze). Die Übernahme des Arbeitnehmeranteils durch den Arbeitgeber wird für die aufgeführten Personengruppen aufrechterhalten.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung des § 13 Abs. 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Da während der Zeit der Urlaubsabgeltung Krankenversicherungsschutz besteht (vgl. Nummer 5 Buchstabe b), sollen von der Urlaubsabgeltung Beiträge erhoben werden. Die für die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer geltenden Vorschriften sind anzuwenden: Arbeitnehmer und Ar-

beitgeber tragen die Beiträge je zur Hälfte, der Arbeitgeber hat die Beiträge von der Urlaubsabgeltung einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung des § 13 Abs. 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz.

Zu Nummer 8

Folgeänderung des § 13 Abs. 1 und 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Die bisherige Vorschrift des § 560 Abs. 1 ist nicht nur Anspruchsgrundlage für das Übergangsgeld während der Heilbehandlung, sondern auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit andauert, für das Übergangsgeld während der Berufshilfe. Da das Übergangsgeld in allen Sozialleistungszweigen die gleichen Sätze haben soll, das in der Unfallversicherung während der Heilbehandlung zu zahlende Übergangsgeld aber nicht niedriger sein darf als das Krankengeld (vgl. Begründung zu § 13 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes) und deshalb in der bisherigen Höhe gezahlt werden soll, wird es insoweit in Verletztengeld umbenannt. Der Anwendungsbereich des § 560 Abs. 1 wird beschränkt auf die während der Heilbehandlung zu erbringende Geldleistung (Verletztengeld), während § 568 Abs. 1 erweitert wird auf alle Fälle des während der Berufshilfe zu zahlenden Übergangsgeldes.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von § 11 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von § 11 Abs. 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von §§ 13 und 14 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes; vgl. auch Begründung zu § 560.

Zu Nummer 12

Folgeänderung von § 17 Abs. 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 13

Die bisherige Regelung des § 587 führt dazu, daß der Verletzte nach dem Ende des Übergangsgeldes bei Arbeitslosigkeit eine überhöhte Gesamtleistung (Vollrente und Arbeitslosengeld) erhält, die die Motivation beeinträchtigen kann, möglichst bald wieder eine Arbeit aufzunehmen. Deshalb soll zwar der

Grundgedanke des § 587, daß die Unfallversicherung für den arbeitslosen Verletzten noch eine Zeitlang verantwortlich bleibt, beibehalten werden. Die dem Verletzten zustehenden Leistungen sollen jedoch künftig aus der Unfallversicherung nur soweit aufgestockt werden, als der Gesamtbetrag (Verletztenrente und Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe) die Höhe des Übergangsgeldes während der Berufshilfe nicht erreicht. Außerdem soll die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Dauer der Rentenaufstockung durch eine klare Zeitbestimmung (längstens zwei Jahre) beseitigt werden.

Zu Nummern 14 bis 16

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummern 17 bis 19

Allgemeines

Erfahrungen mit den Regelungen über Betriebs- und Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung seit deren Einführung am 1. Oktober 1972 haben gezeigt, daß das praktisch bestehende Wahlrecht des Versicherten zwischen Übergangsgeld und Betriebs- und Haushaltshilfe häufig zu nicht sachgerechten Lösungen führt. Mit der Neuregelung werden folgende Ziele verfolgt:

- Vorrang der Sachleistung Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Umwandlung der Haushaltshilfe in eine Pflichtleistung.

Hierdurch dürfte insgesamt eine finanzielle Entlastung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bewirkt werden, weil die Pflicht, Verletztengeld auch dann zu zahlen, wenn das Unternehmen unbeeinträchtigt weitergeführt wird, entfällt.

Eine weitere finanzielle Entlastung entsteht dadurch, daß die Berechnung des Verletztengeldes den Vorschriften des KVLG angeglichen wird.

Im einzelnen

Zu Nummer 17

Zu Absatz 1

Der Ausschluß der Leistung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern oder Familienangehörigen wird wie in der Altershilfe und Krankenversicherung der Landwirte in das Ermessen der Selbstverwaltung gestellt (Absatz 4 neu).

Zu Absatz 2

Da ohnehin alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von der Satzungsermächtigung des § 779 c Gebrauch gemacht haben, erscheint die Umwandlung in eine gesetzliche Pflichtleistung sachgerecht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift führt zu einer Annäherung an das Recht der Krankenversicherung; sie entspricht im

wesentlichen § 36 KVLG. Die Ausdehnung der Einschränkung bei Verwandten und Verschwägerten auch auf die Betriebshilfe erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Zu Nummer 18

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Satz 3 des § 779 d.

Zu Absatz 2

Es wird der Vorrang der Sachleistung zum Ausdruck gebracht. Damit sollen Mißbräuche verhindert werden, die darin bestehen, daß das Unternehmen häufig zwar ohne Einsatz einer Ersatzkraft weitergeführt werden kann, gleichwohl aber Verletztengeld zu gewähren ist. Der Verletzte soll vorrangig die ihm angebotene Sozialleistung in Anspruch nehmen. Sieht er diese nach seiner individuellen Entscheidung als nicht notwendig an, besteht in Ermangelung eines Einkommensausfalles auch kein Anspruch auf Verletztengeld. Insoweit wird nur der Grundsatz des § 560 modifiziert.

Zu Nummer 19

Zu Absatz 1

§ 19 Abs. 1 KVLG bestimmt die Höhe des Krankengeldes für mitarbeitende Familienangehörige im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Es erscheint nicht sachgerecht, im Falle unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit eine wesentlich höhere Leistung zu gewähren, da beiden Leistungen dasselbe Ziel zugrunde liegt (Ersatz des Verdienstausfalls). Die Leistungen sollen daher angeglichen werden. Für Unternehmer und ihre Ehegatten soll dies entsprechend gelten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung des in § 561 Abs. 3 enthaltenen Grundsatzes für die Fälle, in denen der Verletzte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls nur Rente oder vergleichbare Einkünfte bezieht.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von § 13 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Regelung gewährleistet, daß die Zeit, für die eine Urlaubsabgeltung gezahlt wird, in der Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 1228 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von § 11 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von § 11 Abs. 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift ist sprachlich vereinfacht und auf die Berechnungsweise des Übergangsgeldes beschränkt worden. Darüber hinaus sieht sie folgende Änderungen vor:

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, daß das Übergangsgeld immer aus dem entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet wird, und zwar unabhängig davon, ob vor oder während der Maßnahme ein betriebsbedingter Arbeitsausfall eintritt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1241 b, allerdings ist die Vergleichsberechnung für Versicherte, deren Übergangsgeld nicht aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, entfallen. Im übrigen ist die Änderung eine Folge von Nummer 13 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 24

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht; allerdings wird dem Lohnersatzcharakter des Übergangsgeldes auch bei Selbständigen und freiwillig Versicherten dadurch Rechnung getragen, daß sich das Übergangsgeld nach dem den Beiträgen zugrunde liegenden Arbeitseinkommen richtet, das sie in dem maßgeblichen Bemessungszeitraum gehabt haben. Der neue Satz 2 stellt sicher, daß ein Betreuter, der innerhalb des maßgeblichen Berechnungszeitraums nur geringe Entgelte erzielt oder als freiwillig Versicherter geringe Beiträge entrichtet hat, nicht schlechter gestellt ist als ein Betreuter, der im Bemessungszeitraum überhaupt keine Beiträge entrichtet hat und bei dem deswegen die Berechnung des Übergangsgeldes nach Absatz 2 erfolgt.

Absatz 2 ist eine Folgeänderung von § 14 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes, wobei die bisherige Nummer 2 und die bisherige Vergleichsberechnung in Absatz 3 wegen der Änderung in Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus ist in dieser Vorschrift im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 die bisherige Härteregelung entbehrlich.

Absatz 3 bezieht in die Regelung auch die Bergmannsrente ein. Außerdem stellt die Vorschrift sicher, daß ein Betreuter, der bereits Rente bezieht, bei der Anrechnung dieser Leistung hinsichtlich der Berücksichtigung des Kinderzuschusses nicht schlechter gestellt ist als ein Betreuter, der zu dem Übergangsgeld Kindergeld erhält.

Zu Nummer 25

Folgeänderung von § 13 Abs. 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 26

Folgeänderung von § 17 Abs. 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes.

Zu Nummer 27

Die Vorschrift bewirkt, daß auch die Bergmannsrente bei der Anrechnung von Renteneinkünften berücksichtigt wird.

Zu Nummer 28

Das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit wird geleistet, weil ein 60jähriger oder älterer Arbeitnehmer nach längerer Arbeitslosigkeit in der Regel nicht mehr in eine neue Arbeitsstelle vermittelt werden kann. Außerdem dient die Regelung der Vermeidung von ärztlichen Untersuchungen darüber, ob der Arbeitnehmer berufs- oder erwerbsunfähig ist. Dieses vorgezogene Altersruhegeld soll künftig nur noch an Personen geleistet werden, die in den letzten zehn Jahren in einer gewissen Regelmäßigkeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben. Damit wird vermieden, daß Personen, für die dieses vorgezogene Altersruhegeld seiner Zielsetzung nach nicht gedacht ist, das Altersruhegeld künftig fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze für das normale Altersruhegeld erhalten können.

Zu Nummer 29**Zu Buchstabe a**

Folgerung von § 1227 Abs. 1 Nr. 8 a RVO.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 30

Neufassung ist durch die Streichung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bedingt.

Zu Nummer 31

Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 30.

Zu § 2

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 2.

V. Zu Artikel 5**Zu Nummer 1**

Durch diese Regelung wird Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt.

VI. Zu Artikel 6**Zu § 1****Zu Nummer 1**

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 20.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 21.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 22.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 23.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 24.

Zu Nummer 6

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 25.

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 26.

Zu Nummer 8

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 27.

Zu Nummer 9

Auf die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 28 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 29 wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Auf die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 30 wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Auf die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 31 wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Folge der Neufassung von § 114 AVG.

Zu § 2

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 2.

VII. Zu Artikel 7**Zu Nummer 1**

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 1

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 2

VIII. Zu Artikel 8

Zu § 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 20.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 20.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 21.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 22.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 23.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 24.

Zu Nummer 6

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 25.

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 26.

Zu Nummer 8

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 27.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 28.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 31.

Zu Buchstaben b und c

Siehe Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 29 Buchstaben a und b

Zu § 2

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 2.

IX. Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 2.

X. Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Die Regelung erhält grundsätzlich den gegenwärtigen Rechtszustand für Handwerker, die zugleich eine nach bisherigem Recht geringfügige Beschäftigung ausüben, aufrecht. Sie ist durch die Streichung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bedingt.

Zu Nummer 2

Diese Regelung trägt den Besonderheiten des Handwerkerversicherungsgesetzes mit seinem Durchschnittsbeitrag Rechnung und vermeidet eine übermäßige Beitragsbelastung. Sie ist durch die Streichung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bedingt.

XI. Zu Artikel 11

Zu Nummern 1 und 2

Diese Änderungen sind Folgeänderungen des Wegfalls der Mindestbeiträge in der Rentenversicherung.

XII. Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 39 entspricht der Änderung des § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO.

Zu Nummern 2 und 3

Redaktionelle Folgeänderung des § 13 Abs. 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz.

XIII. Zu Artikel 13

Zu § 1

Zu Nummern 1 und 2

Mit den vorgesehenen Änderungen wird die Bezeichnung des Übergangsgeldes im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung durch die Bezeichnung „Versorgungskrankengeld“ ersetzt. Damit soll herausgestellt werden, daß diese Leistung dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung entspricht und daher keinen Veränderungen der Leistungshöhe unterliegt.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des Absatzes 4 ist im Hinblick auf die Fortzahlung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Krankheitsfalle, eingeführt durch Artikel II § 2 Nr. 2 und 8 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980, notwendig geworden. Sie stellt sicher, daß der Anspruch auf Übergangsgeld für die Zeit der Fortzahlung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht.

Zu Nummer 4

Die Neufassung ist wegen der Änderung der Bezeichnung des Übergangsgeldes im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung und der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich.

Zu Nummern 5 und 6

Die für den Bereich der beruflichen Maßnahmen zur Rehabilitation der Kriegsopferfürsorge vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen nach Zielsetzung und Regelungsinhalt den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Rehabilitationsangleichungsgesetzes. Im einzelnen folgen die Änderungen in § 26 BGV denen in § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 RehaAnglG. Die Änderungen in § 26 a BGV entsprechen denen in § 13 Abs. 3, § 14, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 RehaAnglG.

Zu Nummer 7

Arbeitseinkünfte werden mit dem Bruttobetrag bei der Berechnung der Ausgleichsrente berücksichtigt. Das Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld, wie es in der Neufassung des § 13 RehaAnglG durch dieses Gesetz vorgesehen ist, entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen. Daher führt der Bezug dieser Leistungen zu einer Erhöhung der Ausgleichsrente, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten nicht verändert haben. Im Rahmen des Berufsschadensausgleichs ist bereits durch § 9 Abs. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BGV sichergestellt, daß die Leistung in der Höhe unverändert bleibt. Diese Regelung soll auch für die Ausgleichsrente übernommen werden.

Das Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sind niedriger als das bisherige Nettoeinkommen. Diese Leistungen sollen künftig wie übrige Einkünfte — Einkommen, das in der Regel abgabenfrei erzielt wird — auf die Ausgleichsrente angerechnet werden.

Zu § 2**Zu Nummer 1**

Die Übergangsvorschrift bewirkt, daß für Leistungszeiträume, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, hinsichtlich des Leistungsumfangs nicht zweierlei Recht gilt, sofern nicht ausdrücklich — im Bewilligungsbescheid oder sonst in schriftlicher Form — auf die bevorstehende Gesetzesänderung hingewiesen worden ist.

Zu Nummer 2

Mit der Übergangsvorschrift sollen Minderungen der Ausgleichsrente aus der Neuregelung in § 33 Abs. 2 BVG vermieden werden.

XIV. Zu Artikel 14

Die Änderung ist wegen der Änderung der Bezeichnung des Übergangsgeldes nach den §§ 16 bis 16 f BGV erforderlich.

XV. Zu Artikel 15**Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Versorgungskrankengeld“ anstelle des bisherigen Begriffs „Übergangsgeld“ in der Heil- und Krankenbehandlung des Bundesversorgungsgesetzes (vgl. Artikel 13 § 1 Nr. 1).

XVI. Zu Artikel 16**Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Versorgungskrankengeld“ anstelle des bisherigen Begriffs „Übergangsgeld“ in der Heil- und Krankenbehandlung des Bundesversorgungsgesetzes (vgl. Artikel 13 § 1 Nr. 1).

Zu Nummer 3**Redaktionelle Änderung****XVII. Zu Artikel 17**

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 46 (§ 134 AFG), Buchstaben a und c und § 2 Nr. 17 wird Bezug genommen.

XVIII. Zu Artikel 18

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

XIX. Zu Artikel 19**Inkrafttretensregelung**

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen werden voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen haben:

	1982	1983	1984	1985
	in Millionen DM			
A. Arbeitsförderung				
<i>1. Mehreinnahmen</i>				
— Beitragserhöhung	2 800	3 200	—	—
— Erstattung Arbeitslosengeld bei Entlassung 58jähriger und älterer Arbeitnehmer	185	185	185	185
— Einbeziehung des Investitionskostenzuschusses in die Winterbau-Umlage	40	40	40	40
— Einbeziehung des Urlaubsentgelts in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit	5	5	5	5
— Wegfall der Versicherungsfreigrenze für geringfügige Beschäftigungen	80	80	80	80
Mehreinnahmen insgesamt	3 110	3 510	310	310
<i>2. Minderausgaben</i>				
— Individuelle Förderung der beruflichen Bildung	1 100	1 245	1 245	1 245
— Individuelle Förderung der beruflichen Rehabilitation ..	501	501	501	501
— Förderung der Arbeitsaufnahme	80	90	90	90
— Kurzarbeitergeld	70	70	70	70
— Schlechtwettergeld	100	100	100	100
— Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	300	600	600	600
— Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer	80	80	80	80
— Arbeitslosengeld	637	637	637	637
— Arbeitslosenhilfe	470	440	460	460
— Wegfall der Übergangsregelung für Beiträge der Leistungsempfänger nach dem AFG	300	250	200	150
Minderausgaben insgesamt	3 638	4 013	3 983	3 933
<i>3. Mehrausgaben</i>				
— Krankenversicherung für die 5. bis 8. Woche einer Sperrzeit	50	50	50	50
Mehrausgaben insgesamt	50	50	50	50
Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen	6 698	7 473	4 243	4 193
B. Rentenversicherung				
<i>1. Mehreinnahmen</i>				
— Einbeziehung des Urlaubsentgelts in die Rentenversicherungspflicht	30	30	30	30
— Wegfall der Versicherungsfreigrenze für geringfügige Beschäftigungen	550	550	550	550
Mehreinnahmen insgesamt	580	580	580	580

	1982	1983	1984	1985
	in Millionen DM			
2. Minderausgaben				
— Berufliche und medizinische Rehabilitation	70	70	70	70
— Verschärfung der Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld	20	20	20	20
Minderausgaben insgesamt	90	90	90	90
3. Mindereinnahmen				
— Beitragsausfälle durch Einschränkung der Leistungen nach dem AFG	370	370	370	370
Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen	300	300	300	300
C. Krankenversicherung				
1. Mehreinnahmen				
Mangels statistischer Unterlagen ist es nicht möglich, die Mehreinnahmen aufgrund des Wegfalls der Versicherungs- freigrenze für geringfügige Beschäftigungen zu quantifizieren.				
2. Mindereinnahmen				
— Wegfall der Übergangsregelung für Beiträge zur Kran- kenversicherung der Leistungsempfänger nach dem AFG .	300	250	200	150
— Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld (z.B. wegen niedriger Bemessung, Konkretisierung der Zumutbarkeit)	43	43	43	43
— Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenhilfe .	7	7	7	7
— Krankenversicherung der Bezieher von Kurzarbeitergeld	16	16	16	16
Mindereinnahmen insgesamt	366	316	266	216
3. Minderausgaben				
— Ruhen des Krankengeldanspruchs während Sperrzeit . . .	60	60	60	60
D. Unfallversicherung				
Minderausgaben	10	10	10	10
E. Bundesversorgungsgesetz				
Minderausgaben	1	1	1	1

Länder und Gemeinden werden durch die Maßnahmen nicht unmittelbar mit Mehrausgaben belastet. Die Einschränkung einzelner Leistungen wird allerdings zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen. Die Maßnahmen zur Begrenzung des Umfangs der Sachkosten bei der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation sollen einem weiteren Kostenanstieg in diesem Bereich entgegenwirken.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BR-Drucksache 363/81 — Beschluß, Abschnitt A.) seine generelle Kritik an den von der Bundesregierung am 2./3. September 1981 beschlossenen Maßnahmen insgesamt dargelegt. Er verweist auch zum vorliegenden Gesetzentwurf auf diese Stellungnahme.

Im einzelnen nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

1. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG, da es Vorschriften über die Zuständigkeit von landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern enthält.

Nach § 205 Abs. 4 Satz 1 RVO wird, sofern ein Anspruch gegen mehrere Krankenkassen oder gegen eine Krankenkasse mehrfach begründet ist, die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist die Kasse, die zuerst in Anspruch genommen wird (§ 205 Abs. 4 Satz 2). Die zuletzt genannte Bestimmung wird durch Artikel 4 § 1 Nr. 4 dahin abgeändert, daß leistungspflichtig die Krankenkasse desjenigen Versicherten ist, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.

Entsprechendes gilt für die Bestimmung des Artikels 12 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Diese abweichenden Zuständigkeitsregelungen fallen unter den Begriff der Behördeneinrichtung bzw. des Verwaltungsverfahrens und lösen damit die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus.

2. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 80 Abs. 2 GG.

Nach § 237 des AFG bedarf u. a. eine Rechtsverordnung nach § 186 a Abs. 3 nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das AFG ist u. a. deshalb mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverord-

nungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers konnte nur durch ein Bundesgesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates erging, ausgeschlossen werden (BVerfGE 28, 66, 76 f.). Artikel 1 § 1 Nr. 56 Buchstabe b des Gesetzentwurfs sieht nunmehr eine Änderung des § 186 a Abs. 3 AFG vor. Wird aber eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die kraft Zustimmungsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geändert, so löst eine solche gesetzliche Änderung die Zustimmungsbedürftigkeit aus. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Änderungsgesetz, das Regelungen ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedarf (BVerfGE 37, 363, 383).

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 (§ 58 AFG)

Die Kürzung der Förderungsdauer durch die Bundesanstalt für Arbeit im Eingangs- und Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte ist nicht zu rechtfertigen.

Die beabsichtigte finanzielle Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit würde eine Mehrkostenbelastung für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verursachen.

Diese Kostenverschiebung auf einen anderen öffentlichen Kostenträger kann bei wachsenden Sozialhilfekosten nicht hingenommen werden.

Es ist unvertretbar, daß Teilentlastungen des Bundeshaushaltes über die Haushalte anderer öffentlicher Leistungsträger finanziert werden.

**4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 25 bis 27 (§§ 91, 93, 97 AFG)
Artikel 1 § 2 Nr. 7, 8**

In Artikel 1 § 1 sind die Nummern 25 bis 27 und in Artikel 1 § 2 die Nummern 7 und 8 zu streichen.

Begründung

Zur Realisierung der Vorstellungen über die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sind diese Bestimmungen nicht geeignet. Sie würden finanzpolitisch nicht nur völlig wirkungslos bleiben, sondern könnten darüber hinaus erhebliche sozial- und beschäftigungspolitische Spannungen nach sich ziehen.

Die vorgesehenen Änderungen hätten zur Folge, daß nunmehr grundsätzlich keine Arbeitsbe-

schaffungsmaßnahmen (ABM) mehr von der öffentlichen Hand durchgeführt werden können. Dies würde z. B. für das Land Berlin bedeuten, daß kurzfristig rd. 3 800 und damit nahezu alle ABM-Arbeitsplätze fortfallen müßten, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahl der Arbeitslosen führen dürfte. Gerade in der gegenwärtigen Situation hoher Arbeitslosigkeit ist eine derartige Entwicklung arbeitsmarktpolitisch nicht vertretbar, solange keine Alternativen erkennbar sind.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs dürfen in ABM künftig nur Arbeitnehmer vermittelt werden, die vorher Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Hier ist völlig übersehen worden, daß Jugendliche, die noch nicht gearbeitet haben, als einer der Problemgruppen des Arbeitsmarktes künftig der Weg in ABM verschlossen bleibt. Aus z. B. Berliner Erfahrungen sind aber gerade hier die größten arbeitsmarktpolitischen Erfolge erzielt worden, indem nahezu 80 v. H. der zugewiesenen Jugendlichen während oder kurz nach Abschluß der ABM in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden konnten.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen erheblichen Einschränkungen der ABM-Bestimmungen werden insbesondere auch den übrigen Problemgruppen des Arbeitsmarktes wie z. B. langfristig arbeitslosen und teilweise behinderten Angestellten den Zugang zu ABM erschweren oder unmöglich machen.

Abgesehen von den nachteiligen psychologischen, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen, sind auch zusätzliche finanzielle Belastungen der Länder z. B. im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten.

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 103 Abs. 2 AFG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 29 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine längere Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden muß. Wenn aufgrund der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes — insbesondere des Verhältnisses zwischen Bewerbern und offenen Stellen in dem erlernten oder ausgeübten Beruf auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt — innerhalb einer Frist von acht Wochen keine Vermittlung in eine Arbeitsstelle möglich ist, und eine längere Arbeitslosigkeit droht, haben die persönlichen Verhältnisse und Interessen des Arbeitslosen hinter der Notwendigkeit einer Arbeitsaufnahme zurückzustehen. Der Arbeitslose hat an der Suche nach einem Arbeitsplatz mitzuwirken. Die Frist von

acht Wochen beginnt mit der Meldung als Arbeitsuchender. Wer eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausübt, ist verpflichtet, sich alsbald arbeitsuchend zu melden, wenn er in einem gekündigten oder befristeten Beschäftigungsverhältnis steht oder eine Arbeitsaufnahme anstrebt. Versäumt er diese Meldung, beginnt die Vermittlungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem er von der Notwendigkeit einer Arbeitsuche Kenntnis erhält.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „allein“ durch das Wort „schon“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.“

Begründung

Die geltende Zumutbarkeitsregelung stützt sich auf § 103 Abs. 2 AFG, der durch die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit ausgefüllt worden ist. Sie gewährt einen Berufsschutz, der es dem Arbeitslosen ermöglicht, auch dann längere Zeit nach einer ausbildungsadäquaten Stelle zu suchen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß er in absehbarer Zeit keine entsprechende Position finden wird. Hier liegt einer der Kernpunkte der Dauerarbeitslosigkeit.

Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 AFG ist so zu novellieren, daß bei der Abwägung der Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler deutlich herausgestellt wird, daß eine längere Arbeitslosigkeit vermieden werden muß. Deshalb ist der Berufsschutz der Arbeitslosen einzuschränken. Diesen Gedanken ist durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 103 Abs. 2 AFG Rechnung getragen. Die vorgesehene Acht-Wochen-Frist für Vermittlungsbestrebungen ermöglicht auch weiterhin einen angemessenen Berufsschutz. Die geforderte Meldung als Arbeitsuchender, wenn die Suche nach einem Arbeitsplatz notwendig wird, verpflichtet die beitragspflichtig Beschäftigten, alles zu tun, den der Gemeinschaft der Beitragszahler durch eine Arbeitslosigkeit entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.

Die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 3. Oktober 1979 wird insoweit außer Kraft gesetzt. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf eines AFKG wird die Lösung dieser Problematik nicht der Bundesanstalt für Arbeit überlassen.

6. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 44 (§ 132 a Abs. 1 Satz 5 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 1 Nr. 44 (§ 132 a Abs. 1 Satz 5

AFG) vorgesehene Einschränkung des Grundrechts des Artikels 13 GG erforderlich ist (vgl. hierzu BVerfGE 32, 75 ff.).

7. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 46 Buchstaben a und c (§ 134 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 AFG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 46 sind die Buchstaben a und c zu streichen.

Begründung

Der Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage reicht nicht aus, um den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe zu begründen, zumal die angestrebten Einsparungen im Bundeshaushalt lediglich eine weitgehende Verlagerung von Kosten auf Länder und Gemeinden als Träger der Sozialhilfe zur Folge hätten.

8. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 53 (§ 157 Abs. 5 AFG)

Bei der vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine Verlagerung von Lasten der Bundesanstalt für Arbeit auf die gesetzliche Krankenversicherung. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß echte Konsolidierungsmaßnahmen nur dann gegeben sind, wenn Einsparungen im öffentlichen Gesamtbereich eintreten, nicht jedoch, wenn es sich um Verbesserungen bei gleichzeitiger Mehrbelastung anderer Aufgabenträger handelt.

9. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 55 Buchstabe a (§ 174 Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 55 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt — wie bereits im allgemeinen Teil zum Ausdruck gebracht wurde — nachdrücklich Steuer- und Abgabenerhöhungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen ab.

Mit der vorgesehenen Beitragssatzerhöhung auf 4 v. H. bei der Bundesanstalt für Arbeit wird aber gerade dem Konsolidierungzwang ausgewichen.

10. Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung des § 8 im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches würde dazu führen, daß Arbeitnehmer, die bisher wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei in der Kranken- und Rentenversicherung sowie leistungsfrei nach dem Arbeitsförderungsgesetz waren, grundsätzlich versicherungs- bzw. leistungspflichtig werden. Das würde jedoch zu ungünstigen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage führen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Bereiche Gastronomie, Fremdenverkehr und Zeitungszu-

stellung, die in beträchtlichem Umfang auf Teilzeit- und Aushilfsbeschäftigte angewiesen sind. Viele Arbeitnehmer würden voraussichtlich nicht mehr bereit sein, im bisherigen Umfang tätig zu sein. Diese Folgen der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung sind nicht zu vertreten.

Im übrigen ist der Krankenversicherungsschutz des hier in Betracht kommenden Personenkreises bereits umfassend gewährleistet. In der Rentenversicherung kann durch Einbeziehung der bisher versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse eine ausreichende Alterssicherung nicht begründet werden.

**11. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO),
Artikel 6 § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG),
Artikel 8 § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG)**

- a) In Artikel 4 § 1 ist Nummer 1 zu streichen.
- b) In Artikel 6 § 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.
- c) In Artikel 8 § 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Folgeänderungen aus Streichung des Artikels 3.

**12. Zu Artikel 15 (SVG),
Artikel 16 (ZDG),
Artikel 18 (Berlin-Klausel)**

- a) Der bisherige Text des Artikels 15 wird Absatz 1; ihm ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:
„(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“
- b) Der bisherige Text des Artikels 16 wird Absatz 1; ihm ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:
„(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“
- c) In Artikel 18 Satz 1 sind die Worte „mit Ausnahme der Artikel 15 und 16“ zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Es entspricht ständiger Praxis der Bundesgesetzgebung, die Berlin-Klausel wegen ihres formalen Charakters von materiellen Sonderregelungen freizuhalten. Die Nichtgeltung des Solidatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes im Land Berlin sollte deshalb bei Artikel 15 und Artikel 16 geregelt werden.

13. Zu Artikel 17 (Arbeitslosenhilfe-VO)

Artikel 17 ist zu streichen.

Begründung

Folgeänderung aus Streichung des Artikels 1 § 1 Nr. 46 Buchstaben a und c.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BR-Drucksache 363/81 — Beschluß, Abschnitt A) wird verwiesen.

2. Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung wird die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 (§ 58 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugesimmt:

- Die Haushaltsslage der Bundesanstalt macht Einsparungen auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation notwendig. Aus Gründen der Gleichbehandlung können dabei Maßnahmen für Behinderte in Werkstätten für Behinderte nicht von vornherein ausgenommen werden.
- Bei konzentriert durchgeführten und auf den Einzelfall abgestellten Maßnahmen wird auch weiterhin gewährleistet sein, daß die Behinderten ein Leistungsvermögen erreichen, das sie befähigt, im Arbeitsbereich der Werkstatt tätig zu sein.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 25 bis 27 (§§ 91, 93, 97 AFG), Artikel 1 § 2 Nr. 7, 8

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugesimmt.

Es ist künftig nicht mehr vertretbar, daß Aufgaben, die vom Bund, den Ländern, den Gemeinden sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts üblicherweise durchgeführt werden und aus ihren Haushaltssmitteln zu finanzieren sind, aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden. Die Zweckbindung der Finanzmittel läßt Ausnahmen von diesem Grundsatz nur dort zu, wo es um strukturverbessernde Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken mit besonders schlechter Arbeitsmarktlage geht.

Die Beschränkung des für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Betracht kommenden Personenkreises auf Bezieher von Arbeitslosengeld und

Arbeitslosenhilfe ist notwendig, um sicherzustellen, daß der Zweck der Förderung erreicht wird, konsumtive Mittel produktiv einzusetzen.

Es ist unvertretbar, daß die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, deren Personalaufwand aus ihren Haushaltssmitteln zu bestreiten ist, Mittel aus dem Beitragseinkommen zur Bundesanstalt für Arbeit für Personalkosten in Anspruch nehmen. Deshalb sind künftig öffentlich-rechtliche Arbeitgeber von der Förderung durch Lohnkostenzuschüsse nach § 97 AFG auszuschließen.

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 29 (§ 103 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugesimmt.

Eine Konkretisierung des Begriffs der Zumutbarkeit erfordert ins einzelne gehende, die Interessen der Arbeitslosen und der Beitragsschwerer jeweils abwägende Regelungen. Diese Konkretisierungen werden zweckmäßigerweise in einer umfassenden Anordnung oder Rechtsverordnung getroffen.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates enthält nur Teilregelungen, die eine weitere Konkretisierung durch Anordnung oder Rechtsverordnung erfordern.

6. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 44 (§ 132 a Abs. 1 Satz 5 AFG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

7. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 46 Buchstaben a und c (§ 134 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugesimmt.

Es ist nicht mehr gerechtfertigt, auch Personen, die noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben oder die bisher nicht Arbeitnehmer waren, bei Arbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Ihren Lebensunterhalt, den die Arbeitslosen vor der Arbeitslosigkeit nicht oder nur kurze Zeit (weniger als 360 bzw. 180 Kalendertage) als Arbeitnehmer bestritten haben, können sie nicht mehr mit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz decken.

Die kostenlose Vermittlungs- und Beratungsdienste mit den vielfältigen Vermittlungshilfen stehen ihnen weiterhin zur Verfügung.

8. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 53 (§ 157 Abs. 5 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Bundesanstalt für Arbeit kann die Übergangsvorschrift, die für die Dauer von sieben Jahren die Zahlung höherer Beiträge der Bundesanstalt an die Krankenkassen für die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld vorsieht, als bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zu zahlen wären, nicht bestehen bleiben. Im Hinblick auf die Einführung der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall ist der allgemeine Beitragssatz anzuwenden. Die in der Übergangsvorschrift vorgesehene Kostenbelastung der Bundesanstalt wird im Interesse einer risikogerechten Kostenverteilung aufgehoben.

9. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 55 (§ 174 Abs. 1 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausgabenentwicklung bei der Bundesanstalt sowie eine sozial ausgewogene Belastung aller Bevölkerungsgruppen bei der Konsolidierung der Haushalte von Bund und Bundesanstalt legen es nahe, die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,5 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage anzuheben.

Durch eine gleichzeitig zu erlassende Rechtsverordnung wird sichergestellt, daß die Beitragserhöhung in den Jahren 1982 und 1983 nur jeweils 0,25 v. H. betragen wird. Durch eine zeitgleiche Ermäßigung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung wird eine zusätzliche Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vermieden.

10. Zu Artikel 3 (§ 8 SGB IV)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die grundsätzliche Einbeziehung aller Beschäftigungsverhältnisse gegen Entgelt in die Sozialversicherungspflicht ungünstige Auswirkungen auf die Beschäftigungslage hat. Sollten tatsächlich — wie der Bundesrat befürchtet — Arbeitnehmer nicht mehr bereit sein, im bisherigen Umfang tätig zu sein, würden sogar die Beschäftigungschancen für andere Teilzeitarbeitsuchende steigen. Teilzeitarbeitsuchende sind weit überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen.

Durch die Maßnahme wird außerdem die Chancengleichheit der arbeitsuchenden Teilzeitkräfte hergestellt. Bisher durch das Nebeneinander von versicherungsfreien und versicherungspflichtigen Beschäftigungen gegebene Verzerrungen werden beseitigt.

Aber selbst wenn die vom Bundesrat befürchteten Auswirkungen auf einzelne Beschäftigungsbereiche eintreten sollten, müßten diese aus Gründen sozialer Gerechtigkeit gegenüber der Verbesserung der sozialen Absicherung der Betroffenen in vielen anderen Bereichen und der Beseitigung von bisher gegebenen Manipulationsmöglichkeiten zurücktreten.

Die Bundesregierung hält es für sozialpolitisch geboten, einen eigenen Krankenversicherungsschutz auch bei geringfügigen Beschäftigungen zu begründen. Soweit bisher Ansprüche auf Leistungen der Familienhilfe bestehen, sollen diese im Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten durch eine eigenständige Versicherung abgelöst werden. Das Gleichgewicht zwischen Beitrag und Leistung wird durch einen Mindestbeitrag erreicht, während nach geltendem Recht die betroffenen Personen keine angemessene Beitragsleistung erbringen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung kommen die Versicherungszeiten aufgrund der künftig versicherungspflichtigen Beschäftigungen zu den regelmäßig bereits vorhandenen Rentenanwartschaften hinzu und erhöhen diese. Dadurch wird die Stellung der Betroffenen, insbesondere von Frauen, in der Rentenversicherung verbessert.

**11. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO),
Artikel 6 § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG),
Artikel 8 § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG)**

Auf die Ausführungen zu Nummer 10 der Gegenäußerung wird verwiesen.

**12. Zu Artikel 15 (SVG),
Artikel 16 (ZDG),
Artikel 18 (Berlin-Klausel)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

13. Zu Artikel 17 (Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Auf die Ausführungen zu Nummer 7 der Gegenäußerung der Bundesregierung wird verwiesen.